

Begründung zur 10. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 14. August 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der 10. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) leitet die Landesregierung einen Paradigmenwechsel ein und richtet ihr Schutzkonzept zur Bekämpfung der Corona-Pandemie insbesondere vor dem Hintergrund einer fortschreitenden Impfquote neu aus. Es erfolgt eine Kehrtwende, weg von wesentlich einschränkenden Schutzmaßnahmen hin zu allgemein geltenden Basisschutzmaßnahmen mit geringster Eingriffsintensität (u.a. AHA+L-Regeln) sowie zu begleitenden Kontrollmaßnahmen gegenüber nicht-immunisierten Personen, die weder gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) geimpft noch von Covid-19 genesen sind.

Allgemeiner Grundgedanke der neuen Verordnung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern entsprechend ihrem infektiologischen Gefährdungspotential zu ermöglichen, in sämtlichen öffentlichen und privaten Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Hierzu werden von der Landesregierung nahezu sämtliche bisherigen Einschränkungen, insbesondere auch annähernd alle Personenobergrenzen, aufgehoben, was zu einer Wiederbelebung des gesellschaftlichen Lebens führen wird. Vor allem wird es im privaten Bereich für die gesamte Bevölkerung keinerlei Kontaktbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen mehr geben, sodass insgesamt wieder die volle persönliche Entfaltungsmöglichkeit gewährleistet werden kann. Mit der Verordnung soll daher ein weiterer wichtiger Schritt zurück in die Normalität des gesellschaftlichen Lebens vollzogen werden, wie man es vor der Corona-Pandemie kannte.

Aufgrund der fortgeschrittenen Immunisierung der Bevölkerung ist es verfassungsrechtlich geboten, Einschränkungen der grundgesetzlich gewährleisteten Freiheiten zurückzunehmen. Dies erfordert aber auch einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Freiheiten, da die Corona-Pandemie längst noch nicht vorbei ist. Die Landesregierung vertraut dabei ausdrücklich auf die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg und setzt damit auch großes Vertrauen in deren Eigenverantwortung.

Die nahezu vollständige Öffnung aller Lebensbereiche wird zu einer erheblichen Mobilität und einer Vielzahl unterschiedlicher Kontakte führen. Aus Sicht der Landesregierung ist es daher aufgrund der zwar steigenden, aber immer noch nicht ausreichenden Impfquote im Sinne einer Herdenimmunität als Schutzmechanismus und Korrektiv zwingend notwendig und unabdingbar, dem nicht-immunisierten Bevölkerungsanteil, unter dem sich die hochansteckende Delta-Variante aktuell stark ausbreitet, strenge Kontrollmaßnahmen und ein enges Monitoring im Hinblick auf das dort stattfindende Infektionsgeschehen aufzuerlegen.

Vor diesem Hintergrund wird mit der Neuausrichtung der Verordnung konsequent zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen unterschieden.

Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen, schützen nicht nur sich, sondern auch andere Personen vor einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus und bewahren damit die Gesellschaft vor einer erneuten Ausbreitungswelle des Virus. Über eine vergleichbare Immunität verfügt, wer in den vergangenen 6 Monaten von einer COVID-19-Erkrankung genesen ist. Einschränkungen der Grundrechte von immunisierten Personen werden deshalb soweit es das Infektionsgeschehen zulässt, aufgehoben.

Von nicht-immunisierten Personen gehen hingegen für die Gesellschaft weiterhin große infektiologische und gesundheitliche Gefahren aus. Sie sind zudem selbst gefährdet. Diese Gefahren müssen von der Landesregierung aufgrund ihrer Schutzpflichten gegenüber der Gesamtbevölkerung entschärft werden.

Es gilt hierbei primär eine vierte Infektionswelle mit schwerwiegenden Folgen sowohl für das Gesundheitssystem als auch für die Wirtschaft im Land zu verhindern.

Mit der Verordnung wird deshalb der weitere Grundsatz eingeführt, dass nicht-immunisierte Personen für den Zutritt zu bestimmten Einrichtungen oder zu größeren Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Infektionsgefahr besteht, einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 der Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) vorlegen müssen. Entsprechende Antigen-Schnelltests können weiterhin durch niederschwellige Angebote einfach und kostenfrei durchgeführt werden. Nur so kann unter Berücksichtigung der aktuellen infektiologischen Lage gewährleistet werden, dass Bürgerinnen und Bürger ihre grundgesetzlich gewährleisteten Freiheiten wieder ausüben können, ohne dass die

Landesregierung dabei die ihr verfassungsrechtlich obliegenden Schutzpflichten für Leib und Leben der Gesamtbevölkerung verletzt.

Eine vollständige Rückkehr in eine Normalität ohne jegliche einschränkende Maßnahmen, wie man sie vor der Corona-Pandemie kannte, wird es erst dann wieder geben können, wenn eine ausreichende Immunisierung der Bevölkerung im Sinne einer Herdenimmunität erreicht wurde. Die Landesregierung wird deshalb weiterhin an alle Bürgerinnen und Bürger appellieren, die mittlerweile der gesamten Bevölkerung mit entsprechender Impfempfehlung der STIKO zugänglichen Impfangebote anzunehmen, da nur so gemeinsam eine Überwindung der Corona-Pandemie gelingen kann.

1. Grundlagen der Verordnung

Die Neuausrichtung der Verordnung erfolgt auf Grundlage des bundeseinheitlichen Beschlusses im Rahmen der am 10. August 2021 erfolgten Videoschaltkonferenz zwischen den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin (MPK-Beschluss) zu den weiteren notwendigen Schutzmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie, der mit den Regelungen dieser Verordnung umgesetzt wird.

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1949532/d3f1da493b643492b6313e8e6ac64966/2021-08-10-mpk-data.pdf?download=1#:~:text=Bereits%20am%2021.%20Juli%202021,Forstwirtschaft%2C%20gewerblicher%20Wirtschaft%20und%20Kommunen>).

Die Maßnahmen der Verordnung beruhen auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 IfSG. Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung aus Gründen der Verständlichkeit Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ([BAnz AT 08.05.2021](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf?blob=publicationFile&v=7)) vom 8. Mai 2021 aufgenommen werden, wird auf die Begründung derselben verwiesen (https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf?blob=publicationFile&v=7).

Als Voraussetzung für die Maßnahmen dieser Verordnung hat der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 erstmals eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Diese wurde am 18. November 2020, am 4. März 2021 sowie zuletzt am 11. Juni 2021 durch den Deutschen Bundestag bestätigt und besteht demnach derzeit bis zum 11. September 2021 fort

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-epidemische-lage-845692>).

Zur effektiven Bekämpfung der Ausbreitung des Infektionsgeschehens und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) erste Maßnahmen getroffen. Bund und Länder haben seither mit zahlreichen Gesetzesänderungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen darauf hingewirkt, das pandemische Geschehen zu kontrollieren und einzudämmen. Diese Ziele werden mit der vorliegenden Verordnung weiterhin verfolgt.

Den Maßnahmen wurden zudem umfassende wissenschaftliche Parameter zugrunde gelegt. Neben der nach dem Infektionsschutzgesetz weiterhin als Leitindikator dienende Sieben-Tage-Inzidenz (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG) wurden auch die Belastung des Gesundheitswesens (Auslastung der Intensivbetten - AIB), die Anzahl schwerer Krankheitsverläufe (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz), die Auslastung der Intensivstationen durch Covid-19-Patienten, der Positivenanteil der registrierten Corona-Tests sowie die letztlich sehr entscheidungserhebliche Impfquote berücksichtigt.

Über weitere Maßnahmen, die ggfls. auf Grund von besonderen Ausbruchsgeschehen notwendig werden, wird die Landesregierung auf Grundlage der regelmäßig zu treffenden Risiko- und Prognosebewertungen des Landesgesundheitsamtes (LGA), die ebenfalls auf den vorgenannten Parametern basieren, entscheiden. Sollten die Parameter auf eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems hindeuten, so werden weitergehende Maßnahmen zu ergreifen sein, die geeignet sind, das Infektionsgeschehen einzudämmen.

2. Entwicklung und aktueller Stand des Infektionsgeschehens

Der von Ende April 2021 bis Ende Juni 2021 zu beobachtende Rückgang der Neuinfektionen binnen sieben Tagen je 100.000 Einwohnenden (Sieben-Tage-Inzidenz) setzt sich leider nicht weiter fort. Seit Anfang Juli ist ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten, sodass sich die SARS-CoV-2-Infektionen wieder stärker in Baden-Württemberg ausbreiten. Der derzeitige Anstieg der Sieben-Tage-Inzidenz ist vor allem in den Altersgruppen der 10- bis 34-Jährigen zu beobachten, wobei sich diese Tendenz inzwischen auch in den Altersgruppen bis 49 Jahre abzeichnet

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-08-12.pdf?__blob=publicationFile).

Die Sieben-Tage-Inzidenz ist innerhalb einer Woche landesweit von 15,8 auf 25,5, mithin um rund 61% gestiegen (Stand 13. August 2021). Der Sieben-Tage Reproduktionswert (R-Wert), der angibt, wie viele Personen ein Infizierter oder eine Infizierte im Durchschnitt ansteckt, liegt bei 1,31 (Stand 13. August 2021; [210813_COVID_Tagesbericht.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)). Es liegen derzeit alle 44 Stadt- und Landkreise über dem Schwellenwert von 10 gemeldeten Fällen je 100.000 Einwohnenden, wobei bereits sieben Kreise den Schwellenwert von 35 überschritten haben. Ein Kreis hat zudem bereits den Schwellenwert von 50 überschritten und zahlreiche weiteren Kreise bewegen sich auf den Schwellenwert von 35 zu.

In Baden-Württemberg werden nahezu alle Neuinfektionen durch die besorgniserregende und hochansteckende Delta-Variante B.1.617.2 verursacht. Der Anteil der Delta-Variante liegt derzeit bei 96,34 % ([210813_COVID_Tagesbericht.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)). Erste Daten von Beobachtungsstudien aus Großbritannien deuten darauf hin, dass die Impfstoffwirksamkeit nach vollständiger Impfung geringfügig unterhalb der Wirksamkeit gegenüber der britischen Virusvariante B.1.1.7 (Alpha) liegt. Vorläufige Ergebnisse aus Großbritannien weisen auch auf eine weit höhere Übertragbarkeit und Viruslast im Vergleich zur Alpha-Variante hin. Zudem könnten Infektionen mit der Delta-Variante zu schwereren Krankheitsverläufen führen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html).

Auch der Anteil der positiv getesteten Proben unter den in den Laboren durchgeführten PCR-Tests steigt seit vier Wochen wieder an. Der Positivenanteil der Labore lag gemäß der ALM-Datenerhebung zur SARS-CoV-2-Testung in der 31. Meldewoche 2021 bei 3,8 % (<https://www.alm-ev.de/wp-content/uploads/2021/08/210810-ALM-Corona-Diagnostik-Update-KW31.pdf>).

Der Rückgang der Anzahl der hospitalisierten und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten setzt sich aktuell ebenfalls nicht weiter fort. Der Wert für die Hospitalisierungen bezogen auf 100.000 Einwohner in Baden-Württemberg (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) liegt mittlerweile wieder bei 0,91 ([210813_COVID_Tagesbericht.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)). Nach Daten des DIVI-Intensivregisters von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind derzeit 54 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, das sind elf mehr als noch vor einer Woche (www.intensivregister.de,

zuletzt abgerufen am 13. August 2021). Davon werden 25 Personen invasiv beatmet. Insgesamt sind aktuell 2.002 Intensivbetten von betreibbaren 2.368 Betten (84,5 %) belegt ([210813 COVID Tagesbericht.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)). Der Anteil der COVID-19 Patientinnen und Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten beträgt rund 2,3 %, bei insgesamt noch 366 freien Intensivbetten im Land (<https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>, zuletzt abgerufen am 13. August 2021).

Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Es ist aus Sicht des RKI weiterhin erforderlich und wird aufgrund der steigenden Fallzahlen noch wichtiger, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des RKI (AHA+L) minimieren, möglichst die Corona-Warn-App nutzen, Situationen, bei denen sogenannte Superspreading-Events auftreten können, möglichst meiden, und sich selbst bei leichten Symptomen der Erkrankung testen lassen und zuhause bleiben (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-08-12.pdf?blob=publicationFile).

Hinzu kommt, dass trotz der fortschreitenden Impfkampagne eine ausreichende Impfquote zur Verhinderung eines erneuten, für das Gesundheitssystem relevanten Fallzahlanstiegs derzeit noch nicht erreicht ist. Es ist immer noch eine hohe Anzahl ungeimpfter Personen zu verzeichnen. Dies gilt es im aktuellen Kampf gegen die Delta-Variante zu ändern, um sich und andere weitestgehend zu schützen. Zum 13. August 2021 hatten nach den Daten des digitalen Impfmonitorings 6.751.690 Baden-Württemberger eine Erstimpfung (60,8 %) und 6.311.495 (56,9 %) eine Zweitimpfung erhalten ([210813 COVID Tagesbericht.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)).

Nach Einschätzung des Landesgesundheitsamts (LGA) muss aufgrund der vorangestellten Situation und des derzeitigen Infektionsgeschehens davon ausgegangen werden, dass der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 35 landesweit bereits in Kalenderwoche 33 überschritten sein wird. Es ist daher im Hinblick auf die Kontrolle des sich stark ausbreitenden Infektionsgeschehens unter nicht-immunisierten Personen ein schnelles Eingreifen durch die Landesregierung erforderlich. Ein weiteres Zuwarten ist insoweit nicht vertretbar.

3. Gegenstand und Ziel der Maßnahmen

Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung nach umfassender Abwägung aller Belange, insbesondere des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und den verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Grundrechten, zu einer nahezu vollständigen Öffnung aller Lebensbereiche entschlossen. Dabei berücksichtigt sie, dass bei immunisierten Personen aufgrund ihres erheblich verringerten Gefährdungspotentials die grundrechtlich verbürgten Freiheitsrechte höher zu gewichten sind als bei nicht-immunisierten Personen. Mit der Verordnung soll der nächste Schritt zu einer Rückkehr in die Normalität des gesellschaftlichen Lebens, wie man es vor der Corona-Pandemie kannte, eingeleitet werden.

Sämtliche Einrichtungen, Geschäfte und Läden können daher fortan grundsätzlich ohne Einschränkungen, insbesondere ohne flächenmäßige Personenbegrenzungen oder allgemeine Personenhöchstgrenzen, betrieben werden.

Im privaten Bereich werden sowohl immunisierte als auch nicht-immunisierte Personen von sämtlichen Einschränkungen befreit. Insbesondere gibt es fortan keine privaten Kontaktbeschränkungen mehr.

Für Großveranstaltungen sind aufgrund der typischerweise erheblichen Anzahl an Teilnehmenden aus überregionalen Gebieten und der dadurch bestehenden erheblichen Gefahr einer nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung des Coronavirus zumindest derzeit noch Personenhöchstgrenzen erforderlich. Hierbei folgt die Landesregierung weiterhin den Leitlinien des geltenden Beschlusses der Arbeitsgruppe Großveranstaltungen der Chefs der Staatskanzleien (CdS-AG) vom 6. Juli 2021, sodass auch hier ein bundeseinheitliches Vorgehen gewährleistet wird.

Die weitgehenden Öffnungen gelten grundsätzlich auch für alle noch nicht-immunisierten Personen, jedoch mit der Einschränkung, dass diesen der Zutritt zu bestimmten Einrichtungen - vor allem im Innenbereich - sowie zu Großveranstaltungen, in denen eine erhöhte Infektionsgefahr besteht, nur unter der Voraussetzung der Vorlage eines negativen Testnachweises nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erlaubt ist. Beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole insbesondere auch über eine größere Distanz als 1,5 Meter erhöht. Das Risiko, sich in geschlossenen Räumen mit dem Coronavirus anzustecken, ist daher generell sehr hoch (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jses

[sionid=3781D9CA99DCE868C75D9BAD972BD786.internet111?nn=13490888#doc13776792bodyText2](https://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Expertenkreis_Aerosole_-_2._Stellungnahme_02.pdf) sowie [https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Expertenkreis Aerosole - 2. Stellungnahme 02.pdf](https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Expertenkreis_Aerosole_-_2._Stellungnahme_02.pdf)).

Ausgenommen von diesen Zutrittsbeschränkungen sind Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind sowie nicht-immunisierte Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung in ihren Schulen unterliegen. Von den Zutrittsbeschränkungen sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

Einrichtungen mit einem besonders hohen Risiko für Mehrfachansteckungen („superspreading events“) sind hierbei gesondert zu betrachten. So ist der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr zwar zulässig. Aus Infektionsschutzgründen ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt jedoch nur nach Vorlage eines negativen PCR-Testnachweises gestattet.

Entsprechend der Empfehlung des RKI zur Vorbereitung auf den kommenden Herbst und Winter werden hingegen die nur sehr gering einschränkenden Basismaßnahmen (AHA+L-Regeln) grundsätzlich weiterhin aufrechterhalten, damit alle Bürgerinnen und Bürger ihr Infektionsrisiko entsprechend minimieren. Es wird daher neben der Pflicht, in bestimmten Situationen und Bereichen eine medizinische Maske zu tragen, empfohlen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu halten, allgemeine Hygienemaßnahmen zu beachten und Innenräume regelmäßig zu lüften. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Ausbrüchen in verschiedensten Lebensbereichen, insbesondere unter dem nicht-immunisierten Bevölkerungsanteil, erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung der Basisschutzmaßnahmen. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) wie der Delta-Variante von entscheidender Bedeutung, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit der SARS-CoV-2-Infektionen unter den nicht-immunen Personen zu reduzieren und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu begrenzen. Solange die Impfquote noch nicht das erforderliche Maß erreicht hat, kann darüber hinaus eine systematische Teststrategie als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit aller Mitbürgerinnen und Mitbürger wesentlich erhöhen.

Einige Personen können zudem trotz vollständiger Impfung nach Kontakt mit dem Coronavirus PCR-positiv bzw. asymptomatisch infiziert werden und dabei auch infektiöse Viren ausscheiden. Bei diesen Personen ist die Viruslast im Vergleich zu nicht-immunisierten Personen meist signifikant reduziert und die Virusausscheidung

verkürzt, die Transmissionswahrscheinlichkeit daher ebenfalls reduziert, allerdings nicht komplett ausgeschlossen. Daher sind auch nach einer vollständigen Impfung oder nach einer durchlebten Infektion mit dem Coronavirus die allgemein empfohlenen Basisschutzmaßnahmen (AHA+L-Regeln) weiterhin einzuhalten (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter.pdf?__blob=publicationFile).

Es bleibt auch erforderlich, die Pflicht zur Datenverarbeitung in einigen Bereichen aufrechtzuerhalten. Digitale Angebote wie die der Luca-APP sind dabei weiterhin konsequent zu nutzen. Es ist insgesamt von besonderer Wichtigkeit, dass die digitale Kontaktpersonennachverfolgung reibungslos funktioniert, um Infektionsketten insbesondere bei Ausbruchsgeschehen schnellstmöglich zu unterbrechen. Auch für den privaten Bereich gibt es hierzu bereits zahlreiche wirkungsvolle digitale Applikationen, wie z.B. die Corona-Warn-App, deren Nutzung insoweit ebenfalls empfohlen wird. Daneben wird beim Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen die vorherige Anmeldung für Besucherinnen und Besucher empfohlen. Dies dient einer effizienten und schnellen Kontaktpersonennachverfolgung im Falle eines Ausbruchsgeschehens.

Ziel der Landesregierung und der von ihr mit der Verordnung getroffenen Maßnahmen ist es, dass der Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion mit einer immer weiter voranschreitenden Durchimpfung der Bevölkerung in absehbarer Zeit wieder in die Eigenverantwortung einer jeden und eines jeden Einzelnen gelegt werden kann. Neben der weitgehenden Ausübung grundrechtlicher Freiheiten, wird mit den Maßnahmen der Verordnung weiterhin jedoch der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung sowie insbesondere eine Überlastung des Gesundheitssystems in den Vordergrund gestellt. Die weitreichenden Öffnungen des gesellschaftlichen Lebens werden daher immer noch in großen Teilen mit der Geltung der allgemeinen Basisschutzmaßnahmen in Form der bekannten AHA+L-Regeln sowie mit der Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises als Zugangsvoraussetzung zu bestimmten Einrichtungen oder für die Inanspruchnahme bestimmter Angebote und Dienstleistungen flankiert.

Die neu ausgerichtete Teststrategie für nicht-immunisierte Personen sowie die Impfkampagne der Landesregierung stellen für die Landesregierung die wesentlichen Säulen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie dar.

Die getroffenen Maßnahmen ersetzen aber letzten Endes nicht das Erfordernis der Eigenverantwortung und Solidarität der Bevölkerung. Sie ergänzen den Eigenanteil eines jeden Einzelnen zur Bekämpfung der Pandemie durch konkrete, zeitlich begrenzte Handlungsanweisungen, die überprüft werden und deren Nichteinhaltung auch sanktioniert werden kann. Der Grad der Zielerreichung und der Zeitrahmen bis zum Erreichen der Ziele hängen in besonderem Maße von dem Verhalten jeder und jedes Einzelnen ab.

4. Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen

Der Landesregierung ist bewusst, dass auch die weiterhin bestehenden Kontroll- und Basisschutzmaßnahmen, wie die Maskenpflicht, Datenverarbeitungspflicht oder die Personenobergrenzen bei Großveranstaltungen, aber insbesondere auch die Testpflicht als Zugangsvoraussetzung für nicht-immunisierte Personen mit Eingriffen in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Betriebe verbunden sind, auch wenn die Eingriffsintensität bei den Basismaßnahmen vergleichsweise gering ist.

Gerechtfertigt sind diese Eingriffe dadurch, dass die Landesregierung nach Art. 2 Absatz 1 LV i.V.m. Art. 2 Absatz 2 GG die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems im Land und damit den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung zu gewährleisten hat. Hierfür hat die Landesregierung Maßnahmen zu ergreifen, die das Infektionsgeschehen durch Reduktion der Ausbreitungsgeschwindigkeit eindämmen und die Infektionszahlen senken.

a. Allgemeine verfassungsrechtliche Erwägungen

Die mit den Maßnahmen dieser Verordnung verbundenen zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe sind nach Auffassung der Landesregierung angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen nach wie vor gerechtfertigt. Wenn die Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger – wie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – in unterschiedliche Richtung weisen, haben der Gesetzgeber und auch die von ihm zum Verordnungserlass ermächtigte Landesregierung von Verfassungs wegen einen erheblichen Gestaltungs- und Prognosespielraum für einen Ausgleich dieser widerstreitenden Grundrechte. Bei der Corona-Pandemie besteht dabei wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum.

Deshalb sollen die von der Landesregierung beschlossenen, zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe insbesondere dazu beitragen, darüber hinaus gehende, noch strengere Maßnahmen und Einschränkungen zu verhindern.

Die Landesregierung hat bei der Prüfung der mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen vor allem die kollidierenden Rechtsgüter unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und der fortgeschrittenen Immunisierung umfassend gegeneinander abgewogen, mit dem Ergebnis, dass der Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems für einen erneut befristeten Zeitraum die verbleibenden Eingriffe in die Rechtsgüter der Betroffenen in Ansehung aller sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit weiterhin rechtfertigt und überwiegt. Denn ohne die verbleibenden Maßnahmen wäre eine Begrenzung des Infektionsgeschehens nicht gesichert. Die Folge könnte ein erneuter exponentieller Anstieg der Zahl der Neuinfektionen und damit eine erhebliche Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sein. Darüber hinaus wären auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen zu befürchten, die das durch die verbleibenden Maßnahmen entstehende Maß noch übersteigen dürften.

In diesem Zusammenhang stellt auch § 28a Absatz 6 Satz 2 IfSG klar, dass soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gesamtabwägung einzubeziehen und zu berücksichtigen sind, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist. Zudem können einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, von Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht zwingend erforderlich ist (§ 28a Absatz 6 Satz 3 IfSG). Hiermit wird dem Erfordernis einer notwendigen Differenzierung in einem Gesamtkonzept von Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.

Die sachliche Rechtfertigung und Differenzierung einzelner Maßnahmen ist daher nicht allein anhand des infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrades der betroffenen Tätigkeit zu beurteilen. Vielmehr sind auch alle sonstigen relevanten Belange zu berücksichtigen, etwa die Auswirkungen der Ge- und Verbote für die betroffenen Unternehmen und Dritte sowie auch öffentliche Interessen an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten.

Mithin sind die Maßnahmen auch Teil eines in sich stimmigen Gesamtkonzeptes. Etwaige Ungleichbehandlungen sind durch sachliche Gründe gerechtfertigt und stehen im Einklang mit den Vorgaben des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 3 Absatz 1 GG. Sie lassen sich entweder auf infektionsschutzbezogene Unterschiede zurückführen oder werden durch die nach § 28a Absatz 6 IfSG zu berücksichtigenden sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, gerechtfertigt.

b. Testpflichten für nicht-immunisierte Personen als Zugangsvoraussetzung

Auch die von der Landesregierung getroffenen Testpflichten für nicht-immunisierte Personen als Zugangsvoraussetzung zu bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen begegnen aus Sicht der Landesregierung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie beruhen auf einer bundeseinheitlichen Verständigung der Länder und der Bundesregierung und sind von deren MPK-Beschluss in jeder Hinsicht gedeckt.

Die nahezu vollständige Öffnung des gesamten gesellschaftlichen Lebens ist aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation und des derzeit wieder kritischer werdenden Infektionsgeschehens nur möglich, wenn in Bereichen und Situationen mit besonderen infektiologischen Risiken, in denen eventuell auch kein Abstand gehalten oder nicht dauerhaft eine medizinische Maske getragen werden kann, strenge Kontrollmaßnahmen in Form von Testpflichten für nicht-immunisierte Personen bestehen.

Testen ist nach Angaben des RKI essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie. Es ist Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung unseres Gesundheitssystems. Insbesondere bei einer weitreichenden Reduzierung kontaktbeschränkender Maßnahmen sind dem RKI zufolge intensive Teststrategien notwendig. Testen dient damit auch einer frühzeitigen Erfassung der Zahl und Verteilung von infizierten Personen im Sinne eines vorausschauenden Gesundheitsschutzes und trägt damit zu einem aktuelleren und besseren Lagebild bei, um Herr der Pandemielage zu bleiben (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html).

Aufgrund der mittlerweile auch in Baden-Württemberg dominierenden und hoch ansteckenden Delta-Variante sowie des landesweit übergreifenden und gleichermaßen stark ansteigenden Infektionsgeschehens, das in Kürze weiter an Fahrt aufnehmen und nach derzeitigen Modellierungen wieder exponentiell ansteigen wird, sind Zugangsverbote für nicht-immunisierte Personen ohne negativen Testnachweis zwingend erforderlich. Zudem sind aus Sicht der Landesregierung nach umfassender Abwägung aller Belange aufgrund der aktuell - mitunter urlaubsbedingt - nicht nur kreisübergreifend gesteigerten Mobilität, lediglich regional bezogene Testpflichten für nicht-immunisierte Personen nicht mehr zielführend, sondern es bedarf eines landesweiten und sofortigen Einschreitens, um die Infektionskurve unter nicht-immunisierten Personen schnellstmöglich abzuflachen. Es muss bereits jetzt entschieden eingegriffen werden, um das vorhersehbare weitere Infektionsgeschehen einzubremsen und unter Kontrolle zu halten.

In einer Situation, in der die Fallzahlen rapide und landesweit gleichmäßig nach oben gehen, reicht es aus Sicht der Landesregierung auch gerade nicht mehr aus, die Testpflichten von nicht-immunisierten Personen an den vom MPK-Beschluss lediglich alternativ vorgesehenen Sieben-Tage-Inzidenzwert von 35 anzuknüpfen. Wie das LGA der Landesregierung gegenüber nachvollziehbar und überzeugend dargelegt hat, wird der Inzidenzwert von 35 ohnehin in Kürze überschritten. Ausschlaggebend ist daher vielmehr die derzeit schnell ansteigende 7-Tage-Inzidenz. Auch sämtliche weiteren warnenden Parameter, die der Verordnung im Übrigen zugrunde liegen, entwickeln sich aktuell wieder negativ. Das betrifft konkret die Hospitalisierungsinzidenz, der Anteil der COVID-19-Patienten an den Intensivbetten sowie die Quote an positiven Tests. Ein weiteres Zuwarten des Anstiegs der Fallzahlen ist daher nach Auffassung der Landesregierung nicht mehr vertretbar.

Nur durch die Einführung umfassender Testpflichten als Kontrollmaßnahmen für nicht-immunisierte Personen auf größeren Veranstaltungen sowie in bestimmten Einrichtungen, in denen eine erhöhte Infektionsgefahr besteht, ist unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes eine vollständige Öffnung des gesellschaftlichen Lebens wieder vertretbar. Vor allem beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole insbesondere auch über eine größere Distanz als 1,5 Meter erhöht. Das Risiko, sich in geschlossenen Räumen mit dem Coronavirus anzustecken, ist daher sehr hoch (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=3781D9CA99DCE868C75D9BAD972BD786.internet111?nn=13490888#doc13776792bodyText2 sowie [https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mmwk/intern/dateien/pdf/Expertenkreis_Aerosole - 2. Stellungnahme 02.pdf](https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mmwk/intern/dateien/pdf/Expertenkreis_Aerosole_-_2._Stellungnahme_02.pdf)).

Eine Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus durch nicht-immunisierte Personen stellt folglich für diese und die Gesellschaft weiterhin eine erhebliche infektiologische und gesundheitliche Gefahr dar, die von der Landesregierung aufgrund ihrer Schutzpflichten gegenüber der Gesamtbevölkerung zumindest wesentlich verringert werden muss. Es gilt hierbei primär eine durch nicht-immunisierte Personen ausgelöste vierte Welle mit schwerwiegenden Folgen für das Gesundheitssystem, aber auch mit erneuten Einschränkungen für die Wirtschaft und die Gesamtbevölkerung zu verhindern. Sowohl der Gesundheitsschutz als auch die Freiheitsrechte der Bevölkerung stehen hierbei für die Landesregierung an oberster Stelle. Mit einer steigenden Impfquote geht zwar die Verpflichtung der Landesregierung einher, den einzelnen immunisierten Bürgerinnen und Bürgern die Ausübung ihrer Grundrechte wieder weitergehend zu ermöglichen. Dies ist verfassungsrechtlich geboten, aber aufgrund der Schutzpflichten der Landesregierung in Bezug auf das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt nur in Verbindung mit wirksamen Kontrollmaßnahmen gegenüber nicht-immunisierten Personen möglich, um das aufgrund der Delta-Variante steigende Infektionsgeschehen unter diesen strengstens im Blick zu behalten.

Die beschränkte Einführung der Testpflichten für nicht-immunisierte Personen für den Zutritt zu bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen ist auch von den Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage in § 32 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a IfSG gedeckt.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG kann die Landesregierung notwendige Schutz- und Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus treffen und insbesondere Personen verpflichten, bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen wie etwa der Vorlage eines negativen Testnachweises zu betreten. Bei dieser Testpflicht handelt es sich aus Sicht der Landesregierung aufgrund des dargestellten Infektionsgeschehens sowie der gleichzeitig stattfinden unbeschränkten Öffnung fast aller Lebensbereiche um eine notwendige und verfassungsrechtlich legitime und erforderliche Kontrollmaßnahme zur Begrenzung der weiteren Verbreitung des Coronavirus im Sinne dieser Regelung.

Auch die weiteren Anforderungen des § 28a Absatz 3 IfSG sind im Hinblick auf die von der Landesregierung eingeführten Testpflichten für nicht-immunisierte Personen erfüllt. Aufgrund des dargestellten steilen und gleichmäßigen Anstiegs der Infektionszahlen, kommt lediglich eine landesweite Testpflicht in Betracht (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 2 IfSG). Aufgrund der hohen kreisübergreifenden Mobilität in Baden-

Württemberg und vor allem auch zur Verhinderung eines verstärkten Eintrags aus Gebieten mit höherer Inzidenz aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland macht wie bereits dargelegt nur eine landesweit geltende Testpflicht als Zugangsvoraussetzung Sinn. Eine lediglich kreisbezogene Testpflicht würde aus Sicht der Landesregierung ihre beabsichtigte Wirkung völlig verfehlen.

Testpflichten, welche wie vorliegend die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen, kommen zudem nach § 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG auch unterhalb eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnenden innerhalb von sieben Tagen in Betracht und sind demnach zulässig.

Vor allem aber sind nach § 28a Absatz 1 Satz 8 IfSG auch schon vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Kontroll- und Basisschutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht oder wenn einer Verbreitung von Virusvarianten im Sinne von Satz 1 entgegengewirkt werden soll. Zum einen ist aufgrund der Infektionsdynamik und der Einschätzung des LGA von einer Überschreitung des Schwellenwertes von 35 in Kürze auszugehen. Es muss in absehbarer Zeit auch mit einem Überschreiten der weiteren Schwellenwerte des § 28a Absatzes 3 IfSG gerechnet werden. Zum anderen dienen die Testpflichten der Begrenzung der Verbreitung der besorgniserregenden Virusvariante Delta, die bereits nahezu ausschließlich unter der nicht-immunisierten Bevölkerung zirkuliert.

Sämtliche Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen in den §§ 28, 28a IfSG sind damit für die Einführung der Testpflichten für nicht-immunisierte Personen erfüllt.

Die Testpflichten für nicht-immunisierte Personen zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sind auch verfassungsrechtlich verhältnismäßig, da sich die Testpflichten nur auf Einrichtungen und Situationen beziehen, in denen eine erhöhte Infektionsgefahr besteht, wie etwa in Innenbereichen, bei größeren Veranstaltungen oder auch bei körpernahen Dienstleistungen. Die Durchführung von Antigen-Schnelltests wird zudem weiterhin niederschwellig und insbesondere kostenfrei angeboten und stellt nur einen geringfügigen Eingriff dar. Da die Landesregierung das Infektionsgeschehen darüber hinaus ständig im Blick halten bzw. in kürzesten Zeitabständen überprüfen wird und die Testpflichten bei kreisübergreifend stabil niedrigen oder sogar einstelligen Inzidenzwerten wieder aufheben wird, sind diese mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen derzeit auch im verfassungsrechtlichen Sinne angemessen.

Zum anderen muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass auch nicht-immunisierte Personen nunmehr von sämtlichen privaten Kontaktbeschränkungen

ausgenommen sind und insoweit ebenfalls ihrer Eigenverantwortung überlassen werden, sodass für diese im Privatbereich wieder eine vollständige Entfaltungsmöglichkeit ohne jegliche Einschränkungen besteht.

Das Vorgehen der Einführung einer pauschalen Testpflicht entspricht darüber hinaus auch der Rechtslage in anderen vergleichbaren Bereichen. So hat die Bundesregierung in der Corona-Einreisverordnung eine generelle Testpflicht von nicht-immunisierten Personen bei der Einreise nach Deutschland vorgesehen, unabhängig davon, aus welchem Land die Einreise erfolgt und ob es sich dabei um ein Risikogebiet bzw. ein Gebiet mit einer bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz handelt. Es soll eine Weiterverbreitung von Covid-19 minimiert werden, die durch nicht-immunisierte Personen insbesondere aufgrund der besorgniserregenden Varianten des Coronavirus in besonderem Maße hoch ist. Als Grund hierfür werden von der Bundesregierung unter anderem eine erhöhte Mobilität bei Auslandsreisen sowie geringere Schutzmaßnahmen im Ausland angeführt. (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/210729_Coronavirus-Einreiseverordnung_mit_Begruendung.pdf). Diese Situation ist aufgrund der Aufhebung nahezu sämtlicher Maßnahmen in Baden-Württemberg, der dadurch nochmals erheblich gesteigerten Mobilität sowie der immer noch hohen Anzahl nicht-immunisierter Personen, die potentiell die hochansteckende Delta-Variante in sich tragen und weiterverbreiten könnten, vergleichbar. Dementsprechend ist die von der Landesregierung geregelte weitgehende Testpflicht von nicht-immunisierten Personen sowohl konsequent als auch folgerichtig.

Die Landesregierung sieht die Folgen der mit dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen daher nach einer umfassenden Abwägung aller Interessen und Belange sowie der jeweils betroffenen Grundrechtspositionen als verhältnismäßig und im Einklang mit dem allgemeinen Gleichheitssatz stehend an.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

In diesem Teil werden die Ziele dieser Verordnung aufgeführt und die allgemeinen Anforderungen wiedergegeben.

Zu § 1 (Ziel, Verfahren)

Zu Satz 1

In Satz 1 werden das Ziel der mit dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen sowie die wissenschaftlichen Grundlagen, auf der die Maßnahmen beruhen, dargestellt. Die vorgesehenen Kontroll- und Basisschutzmaßnahmen dienen der Bekämpfung der Pandemie zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Sie werden entsprechend den Vorgaben in § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG neben der weiterhin maßgeblichen Sieben-Tage-Inzidenz auch unter Berücksichtigung der Belastung des Gesundheitswesens (Auslastung der Intensivbetten, AIB), der Impfquote und der Anzahl schwerer Krankheitsverläufe (Hospitalisierungen) getroffen.

Mit ihrem Maßnahmenpaket verfolgt die Landesregierung weiterhin die Ziele einer zielgerichteten und wirksamen Reduzierung von Infektionsgefahren, der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten, der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten im Land und damit letztlich den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist.

In den folgenden Paragraphen werden daher die Empfehlungen und Pflichten aufgeführt, die alle Bürgerinnen und Bürger betreffen und die die elementaren Regeln des Infektionsschutzes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie darstellen. Weitere Anforderungen ergeben sich aus den aufgrund dieser Verordnung ergehenden subdelegierten Verordnungen.

Zu Satz 2

Die Landesregierung behält sich vor, unter Berücksichtigung der vom LGA regelmäßig zu veröffentlichenden Risikobewertung und Prognose in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens bei hohen Ausbruchsgeschehen zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Von hohen Ausbruchsgeschehen kann ausgegangen werden, wenn es sich um ein diffuses oder aus anderen Gründen nicht mehr nachverfolgbares Infektionsgeschehen handelt, das nicht mehr ohne weiteres eingefangen werden kann.

Solche weitergehenden Maßnahmen erfolgen dabei ebenfalls auf Grundlage der in Satz 1 genannten Parameter der Belastung des Gesundheitswesens (Auslastung der Intensivbetten, AIB), der Sieben-Tage-Inzidenz, der Impfquote und der Anzahl schwerer Krankheitsverläufe (Hospitalisierungen).

Zu Satz 3

Ergänzend zu Satz 2 wird entsprechend der sich aus § 28a Absatz 5 IfSG ergebenden Anforderungen sowie der Vorgaben der Rechtsprechung klarstellend geregelt, dass die Erforderlichkeit der Maßnahmen dieser Verordnung regelmäßig in kurzen Zeitabständen, spätestens aber alle vier Wochen kontrolliert wird.

Die Landesregierung wird insbesondere die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen laufend beobachten. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird sie über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung bzw. über das Erfordernis weiterer Maßnahmen oder auch über die Aufhebung von Eingriffen in kurzen Zeitabständen entscheiden. Es findet somit eine fortdauernde Evaluation, und sofern aufgrund des Infektionsgeschehens oder verfassungsrechtlicher Anforderungen notwendig, eine engmaschige Anpassung der Maßnahmen statt.

Zu § 2 (Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln)

Es erfolgt ein Appell an die Bevölkerung, dass die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene sowie das Belüften von geschlossenen Räumen generell und somit insbesondere auch im privaten Bereich empfohlen wird. Eine rechtliche Verpflichtung folgt hieraus nicht.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten, Niesen oder längerem face-to-face Kontakt. Bei der Übertragung spielen sowohl Tröpfchen als auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Zur Verhinderung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sollten daher bei allen physischen Kontakten außerhalb der gemeinsam in einem Haushalt lebenden Personen Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung konsequent eingehalten werden. Hierzu empfiehlt auch das RKI unter anderem das Einhalten der allgemeinen AHA-Regeln (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=3781D9CA99DCE868C75D9BAD972BD786.internet111?nn=13490888#doc13776792bodyText2).

Beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist zudem grundsätzlich eine regelmäßige intensive Lüftung wichtig, um infektiöse Aerosole zu reduzieren, da die Übertragung durch Aerosole in schlecht belüfteten Innenräumen allein durch die Einhaltung der AHA-Regeln nicht sicher verhindert werden kann. Verschiedene Studien zeigen, dass

die Virenbelastung insbesondere durch Aerosole hervorgerufen wird, die beim Ausatmen entstehen, sich im Raum ausbreiten und dort längere Zeit zirkulieren. Um das Infektionsrisiko zu senken, müssen diese Aerosole schnellstmöglich aus der Raumluft entfernt werden, was am effektivsten durch regelmäßiges Lüften erfolgen kann. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass sich beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole insbesondere auch über eine größere Distanz als 1,5 Meter erhöht. Das Risiko, sich in geschlossenen Räumen mit dem Coronavirus anzustecken, ist daher sehr hoch (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=3781D9CA99DCE868C75D9BAD972BD786.internet111?nn=13490888#doc13776792bodyText2 sowie [https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mmwk/intern/dateien/pdf/Expertenkreis_Aerosole - 2. Stellungnahme 02.pdf](https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mmwk/intern/dateien/pdf/Expertenkreis_Aerosole_-_2._Stellungnahme_02.pdf)).

Zu § 3 (Maskenpflicht)

Das Tragen von medizinischen Masken hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, da das Virus nach wissenschaftlichen Erkenntnissen per Tröpfchen und über Aerosole übertragen wird. Insbesondere in geschlossenen Räumen ist bei Anwesenheit mehrerer Personen ein Anstieg der Aerosolkonzentration zu verzeichnen.

Nach Auffassung des RKI ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich vor allem in geschlossenen Räumen verteilen. Durch das Tragen einer medizinischen Maske kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person verhindert oder zumindest relevant reduziert werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=3781D9CA99DCE868C75D9BAD972BD786.internet111?nn=13490888#doc13776792bodyText2).

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird auf der Grundlage von §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG als zentrales Element zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus grundsätzlich die generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske angeordnet.

Insbesondere aufgrund des Auftretens der besonders ansteckenden Virusmutationen sind an die Maskenpflicht erhöhte Anforderungen zu stellen. Sie müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen. Die verlässliche Schutzwirkung medizinischer Masken geht gerade aufgrund einheitlicher Standards und behördlicher Prüfungen über die Schutzwirkung von nicht spezifizierbaren Alltagsmasken hinaus. Auch das Tragen eines Atemschutzes mit dem Standard FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder dem Standard KN95, N95, KF 94, KF 99 oder einem sonstigen vergleichbaren Standard ist zulässig, da die Schutzwirkung eines solchen Atemschutzes als noch höher einzustufen ist.

Eine medizinische Maske muss zudem so getragen werden, dass sie Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedeckt. Eine ausreichende Bedeckung liegt dann vor, wenn die medizinische Maske richtig über Mund, Nase, Wangen und Kinn platziert ist und an den Rändern möglichst eng anliegt, um das Ein- und Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Insbesondere Visiere und sog. Face Shields erfüllen diese Eigenschaft deshalb nicht ([BfArM - Empfehlungen des BfArM - Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken \(FFP-Masken\)](#)). Durch das Tragen einer medizinischen Maske wird letztlich dem verbesserten Eigen- und Fremdschutz Rechnung getragen.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt danach grundsätzlich zunächst sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich sowie sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Räume, was insbesondere auf folgende Bereiche zutrifft:

- Im öffentlichen Raum in Innenstädten innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, sofern der Mindestabstand zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann (vgl. Absatz 2 Nummer 2).
- In Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, da diese von vulnerablen Personen aufgesucht werden,

wodurch die Gefahr der Ansteckung dieser Personengruppe erhöht ist. Die vorgenannte Aufzählung von Einrichtungen greift § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 7 bis 9 IfSG auf. In Bezug auf die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist daher zu berücksichtigen, dass sich die Pflicht auf Einrichtungen beschränkt, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden.

- Bei Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten.

- Bei der Benutzung öffentlicher Transportmittel wie etwa dem Öffentlichen Personennahverkehr (z.B. in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen) einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung. Die Pflicht gilt auch für das Kontroll- und Servicepersonal im Kontakt mit den Fahrgästen.
Gerade im Hinblick auf die typischerweise entstehende unvermeidbare Nähe während des Beförderungsprozesses (insbesondere während des Betretens und Verlassens des Beförderungsmittels) ist die Regelung zum Tragen einer medizinischen Maske in diesem Bereich zwingend notwendig. Die Verpflichtung gilt darüber hinaus auch in den dazugehörigen Einrichtungen, da es auch hier erfahrungsgemäß immer wieder zu Unterschreitungen des erforderlichen Mindestabstands kommt. Hierzu zählen dem Grunde nach auch baulich erkennbare Aufenthaltsbereiche, wie Bahn- und Bussteige, Bahnhofs- und Flughafengebäude sowie Wartebereiche von Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen.

- Bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen. Diese bergen aufgrund der mit ihr einhergehenden zwingend erforderlichen Unterschreitung des Mindestabstands die Gefahr der Tröpfcheninfektion, was das Ansteckungspotential deutlich erhöht.

- Aufgrund der hohen Dynamik auf Parkflächen im räumlichen Umfeld von Einkaufsmöglichkeiten. Das Einhalten von Mindestabständen kann dort bei lebensnaher, typisierender Betrachtung nicht durchgängig sichergestellt werden. Erfasst werden Parkflächen (auch in Parkhäusern), die aufgrund der objektiv erkennbaren räumlichen Nähe zu Einkaufszentren, Ladengeschäften

und Märkten überwiegend dem Einkaufsverkehr dienen. Nicht erfasst sind etwa einzelne Parkplätze am Straßenrand oder private Stellplätze.

- In Wahlgebäuden bei Wahlen und Abstimmungen.
- In den Schulen sowie den Grundschulförderklassen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten an der Schule sowohl für das dort tätige Personal als auch die Schülerinnen und Schüler, soweit in der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule) nichts Abweichendes geregelt ist. Passgenaue medizinische Masken stehen mittlerweile auch für Kinder zur Verfügung. Die Pflicht gilt auch im Nachhilfeunterricht
- In Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Horten für Kindergartenkinder sowie Schulkindergärten für das Personal sowie weitere externe Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, soweit in der Verordnung des Kulturministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita - CoronaVO Kita) nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt aber nicht in Situationen, in denen das Personal ausschließlich Kontakt mit Kindern hat.

Der mit der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske verbundene sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und insbesondere auch mit Blick auf die hochansteckende Delta-Variante grundsätzlich hinzunehmen und als verfassungsrechtlich in jeder Hinsicht verhältnismäßig einzustufen.

Auch für geimpfte Personen ist das Tragen einer medizinischen Maske weiterhin erforderlich und auch weiterhin verfassungsrechtlich verhältnismäßig. Grund hierfür ist zum einen, dass bislang noch keine ausreichende Impfquote im Land im Sinne einer Herdenimmunität erreicht werden konnte und zum anderen die Tatsache, dass es trotz Impfungen - wenn auch relativ selten - zu Impfdurchbrüchen kommen kann. Auch hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 12. August 2021 (Az.: 1 S 2315/21) ganz aktuell nochmals festgestellt, dass die Maskenpflicht als eine der letzten Schutzmaßnahmen auch gegenüber geimpften oder genesenen Personen

voraussichtlich verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Maskenpflicht auf bestimmte räumliche, zeitliche und soziale Situationen beschränkt ist, in denen entweder viele Personen aus verschiedenen Haushalten in geschlossenen Räumen aufeinandertreffen oder besonders vulnerable Personengruppen betroffen sind.

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sieht Absatz 2 weitreichende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vor.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 besteht im privaten Bereich keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies ist räumlich zu verstehen, sodass die Maskenpflicht etwa in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung einer bekannten Person entfällt. Hiervon umfasst sind etwa auch die der Wohnung zugeordneten Bereiche, wie zum Beispiel die Terrasse, der Balkon sowie der Garten(-anteil). Gleiches gilt während der Fahrt im privaten Kraftfahrzeug. Hiervon werden auch private Fahrgemeinschaften erfasst. Von Nummer 1 nicht erfasst sind Fahrten in Großraumfahrzeugen (da nicht privater Bereich) zu beruflichen Zwecken, z.B. im Rahmen der gemeinsamen Anfahrt zur Arbeits- und Betriebsstätte (vgl. Absatz 3).

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist der Aufenthalt im Freien von der Maskenpflicht ausgenommen, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Hiervon kann etwa in Warteschlangen, bei größeren Menschenansammlungen, in Wartebereichen oder in dicht gedrängten Fußgängerbereichen nicht grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Außenbereichen von Fähren und Fahrgastschiffen kann von der Maskenpflicht abgewichen werden, wenn der einzuhaltende Mindestabstand zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann. Dies gilt auch für baulich erkennbare Aufenthaltsbereiche des ÖPNV, wie etwa auf Bahn- und Bussteige und im Wartebereich von Schifffanlegestellen, wenn diese Aufenthaltsbereiche im Freien liegen. Ebenfalls ausgenommen sind Haltestellen, die mit einem Wetterschutz zum Schutz der Wartenden ausgestattet sind, wenn die Konstruktion des Wetterschutzes die zuverlässige Einhaltung des Mindestabstands gestattet und einen dauerhaften Luftaustausch ermöglicht.

Zu Nummer 3

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs sind nach Nummer 3 generell von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske befreit.

Zu Nummer 4

Von Ärztinnen und Ärzten attestierte gesundheitliche Gründe zur Befreiung von der Maskenpflicht nach Nummer 4 können sowohl körperlich als auch psychisch bedingt sein. Die Einschätzung, dass ein gesundheitlicher Ausnahmegrund vorliegt, kann auch von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehungsweise approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden.

Ein Fall der Unzumutbarkeit kommt etwa in Betracht, wenn eine medizinische Maske von Menschen mit geistigen Behinderungen nicht toleriert wird oder Menschen mit Angststörungen das Tragen nicht möglich ist; dies kann durch ein ärztliches Attest („Gesundheitszeugnis“) glaubhaft gemacht werden. Das Vorliegen eines ärztlichen Attests befreit lediglich von der Maskenpflicht, nicht hingegen von einer etwaigen Testpflicht. Die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sind zwei voneinander getrennt zu betrachtende, unabhängige Sachverhalte. Während die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vorrangig dem Eigenschutz dient, soll die Testpflicht dazu beitragen, andere Personen vor der Ansteckung zu schützen. Ein sonstiger zwingender Grund stellt z.B. die Behandlung einer bewusstlosen bzw. notfallmäßig durch den Rettungsdienst versorgten Person dar.

Zu Nummer 5

Nummer 5 sieht eine Ausnahme von der Maskenpflicht vor, sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich.

Ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe, die das Tragen einer Maske im Einzelfall unzumutbar oder unmöglich im Sinne der Nummer 5 machen, sind etwa:

- Bei der Nahrungsaufnahme, wobei dennoch auf den Schutz anderer Personen, etwa durch Abstand oder Abwenden des Gesichts zu achten ist.
- Bei sportlichen Aktivitäten, wie etwa beim Joggen oder beim Schwimmen.
- In Praxen, Einrichtungen und anderen Bereichen, sofern die Behandlung, (körpernahe) Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordert.

Dies gilt beispielsweise auch bei Notaren oder im Einwohnermeldeamt (zur Identitätsprüfung), beim Verlesen von Urkunden, beim Fotografieren etc.

- Bei Einsätzen der Polizei, Feuerwehr und des Rettungsdienstes oder Notarztes ist ein gewichtiger und unabweisbarer Grund anzunehmen, wenn das Maskentragen des Fahrzeugführers die Verkehrssicherheit beeinträchtigen würde.

Zu Nummer 6

Eine Maskenpflicht besteht auch nicht in den Fällen, in denen für andere Personen mindestens ein gleichwertiger Schutz gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn etwa geeignete physische Barrieren vorhanden sind, wie z.B. Plexiglasscheiben im Einzelhandel, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen weitestgehend vermieden wird. Erst recht gilt dies, wenn sich etwa ein Triebfahrzeugführer in einer abgetrennten Fahrerkabine befindet.

Denkbar sind im Einzelfall auch andere technische Ein- und Vorrichtungen (z.B. Anlagen, die eine ausreichende Luftwechselrate zur Reduktion der Aerosolbelastung gewährleisten) im Rahmen besonderer Betriebs- und Hygienekonzepte, die einen gleichwertigen Infektionsschutz gewährleisten. Die Gestattung des Zutritts ausschließlich für immunisierte Personen (Gäste und Mitarbeitende) kann z.B. Bestandteil solcher Konzepte sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Beantragung einer einzelfallbezogenen Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde entsprechend § 19 Absatz 1 Satz 1.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird für die in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegenden Arbeits- und Betriebsstätten auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verwiesen. Diese findet auch Anwendung für Fahrten in Großraumfahrzeugen zu beruflichen Zwecken, z.B. im Rahmen der gemeinsamen Anfahrt zur Arbeits- und Betriebsstätte.

Zu § 4 (Immunisierte Personen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

In Satz 1 wird der Begriff der für diese Verordnung besonders bedeutsamen „immunisierten Personen“ definiert. Eine Person gilt dann als immunisiert, wenn sie entweder gegen Covid-19 geimpft oder von Covid-19 genesen ist.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass der Zutritt zu den in Teil 2 dieser Verordnung genannten Einrichtungen, Geschäften, Läden oder Veranstaltungen im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten für immunisierte Personen stets gestattet ist. Mit dieser Regelung wird der im Allgemeinen Teil dargelegte Paradigmenwechsel vollzogen. Im Hinblick auf die Beweggründe und die verfassungsrechtlichen Erwägungen auch im Vergleich zu nicht-immunisierten Personen wird auf die umfassenden Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu Satz 3

Mit Satz 3 wird bestimmt, dass immunisierte Personen einen Impf- oder Genesenennachweis immer dann vorzulegen haben, wenn in Teil 2 dieser Verordnung für den Zutritt zu einer Einrichtung, zu einem Geschäft oder zu einer Veranstaltung die Vorlage eines Testnachweises von nicht-immunisierten Personen erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Für die Definition einer geimpften bzw. genesenen Person wird zur bundesrechtlichen Vereinheitlichung auf § 2 Nummern 3 und 5 SchAusnahmV zurückgegriffen.

Zu Nummer 1

Als geimpfte Personen gelten sämtliche asymptomatischen Personen, die einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 SchAusnahmV vorlegen können. Der Nachweis des vollständigen Impfschutzes erfolgt durch Vorlage der schriftlichen Impfdokumentation im Impfausweis oder einer gesonderten schriftlichen oder digitalen Impfbescheinigung. Dabei dürfen diejenigen Teile des Impfpasses, die nicht zur Identifikation des Inhabers erforderlich sind und sich nicht auf die Impfung gegen SARS-CoV-2 beziehen, abgedeckt werden. Eine Befugnis zur Einsichtnahme hat eine Stelle nach dieser Verordnung nur, soweit diese Verordnung dies jeweils anordnet und

die Dokumentation durch die jeweils betroffene Person vorgelegt wird. Diese Stellen sind nicht zur Speicherung des Inhalts der Impfdokumentation befugt.

Zu Nummer 2

Eine genesene Person muss im Besitz eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV sein. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Bei genesenen Personen kann nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und den Einschätzungen des RKI nur von einer Immunisierung von maximal sechs Monaten ausgegangen werden.

Als Nachweis für eine durch PCR-Test bestätigte Infektion ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Hierfür genügt ein Laborbefund, der eine ärztliche Bewertung beinhaltet, wonach zum Zeitpunkt der Erstellung des Laborbefundes eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag. Die Durchführung eines Antikörpertests reicht nicht aus, um als genesene Person zu gelten. Ein Nachweis über eine Absonderungsanordnung genügt grundsätzlich ebenfalls nicht als Nachweis, da sich daraus nicht die Umstände und der Zeitpunkt der Testung ergeben. Eine Befugnis zur Einsichtnahme hat eine Stelle nach dieser Verordnung nur, soweit diese Verordnung dies jeweils anordnet und der jeweilige Nachweis durch die betroffene Person vorgelegt wird. Diese Stellen sind nicht zur Speicherung des Inhalts der vorgelegten Nachweise befugt.

Zu § 5 (Nicht-immunisierte Personen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Mit Satz 1 wird in Konsequenz zur Regelung in § 4 Absatz 2 bestimmt, dass eine nicht-immunisierte Person eine Person ist, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist.

Zu Satz 2

Es wird klargestellt, dass nicht-immunisierte Personen (Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden) einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen haben, soweit dies in dieser Verordnung als Zugangsvoraussetzung zu bestimmten Einrichtungen oder Veranstaltungen vorgesehen ist.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geregelt, wer als getestete Person im Sinne der Verordnung gilt. Es muss sich um eine asymptomatische Person handeln, die unter einen der Tatbestände der Nummern 1 oder 2 fällt.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 wird ein Kind bis einschließlich dem Alter von fünf Jahren oder soweit es älter, aber noch nicht eingeschult ist, einer negativ getesteten Person gleichgestellt.

Zu Nummer 2

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer weiterführenden Schule (z.B. Gymnasien oder Realschulen) oder einer beruflichen Schule gelten ebenfalls als negativ getestete Personen, wobei die Eigenschaft als Schülerin oder Schüler glaubhaft zu machen ist.

Der Nachweis kann in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden Ausweisdokuments (z.B. Schülerschein, Schulbescheinigung oder Schülerfahrkarte für den ÖPNV) erfolgen, aber auch durch einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule (z.B. Kopie des Schuljahreszeugnisses).

Soweit aufgrund besonderer Umstände Schülerinnen und Schüler aktuell noch keinen entsprechenden Nachweis vorlegen können, kann der Nachweis auch aufgrund ihres nachgewiesenen Alters (z.B. durch ein amtliches Dokument oder einen amtlichen Ausweis) oder aufgrund ihres Erscheinungsbildes erbracht werden.

Begründet wird diese Ausnahme zum einen damit, dass Kinder und Jugendliche unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie besonders erheblich zu leiden hatten und es für sie von besonderer Bedeutung ist, wieder uneingeschränkt Kontakte pflegen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Insbesondere hat sich gezeigt, dass Kinder und Jugendliche durch die Pandemie in einem hohen Maß psychisch belastet sind und die Corona-bedingten Maßnahmen für sie nicht unerhebliche gesundheitliche Folgen hatten und immer noch haben

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/183046/9880e626ab0dfcf849ec16001538f398/kabinett-auswirkungen-corona-kinder-jugendliche-data.pdf>).

Die Landesregierung hat dabei auch den Umstand berücksichtigt, dass während der Geltungsdauer der Verordnung Sommerferien in Baden-Württemberg sind und Kinder und Jugendliche sich mehr im Familienverbund aufhalten und in der Regel weniger Kontakte haben als während der Schulzeit (Klassenverbände, Sportveranstaltungen, außerschulische Angebote etc.).

Darüber hinaus werden auch in diesem Bereich wie generell regelmäßige kostenlose Testungen empfohlen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Sofern nach dieser Verordnung ein Testnachweis zu erbringen ist, müssen die Voraussetzungen des § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erfüllt sein.

Zu Nummer 1

Ein Testnachweis im Sinne dieser Regelung ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind; die zu Grunde liegende Testung darf grundsätzlich maximal 24 Stunden zurückliegen. Es können Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) sowie Antigen-Tests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) eingesetzt werden. Eine Auflistung dieser Tests ist auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/ node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html) (zuletzt abgerufen am 13. August 2021) zu finden.

Zu Nummer 1

Der Test kann nach Nummer 1 vor Ort unter Aufsicht desjenigen durchgeführt werden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung unterworfen ist, sofern er die Voraussetzungen zur Durchführung von Testungen erfüllt. Dies betrifft die Betreiber von Einrichtungen und Veranstaltungen, zu deren Zutritt bzw. Teilnahme

nach dieser Verordnung die Vorlage eines Testnachweises verlangt wird. Die Betreiber können zur Durchführung der Tests geeignete Dritte beauftragen, sofern diese ebenfalls die Voraussetzungen zur Durchführung von Testungen erfüllen. Es liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Betriebs bzw. der jeweiligen Einrichtung, wer mit der Durchführung bzw. der Anleitung oder Beaufsichtigung der Tests beauftragt wird. Dabei ist die Gebrauchsinformation des jeweiligen Tests (Herstellerangaben) zu beachten. Bei der Durchführung der Testungen sind Hygienemaßnahmen zu treffen und die AHA+L-Regeln von allen Beteiligten einzuhalten. Die von diesen Einrichtungen ausgestellten Testnachweise können auch für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden.

Zu Nummer 2

Der Test kann nach Nummer 2 im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt (vgl. § 4 Absatz 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung) durchgeführt werden. Testungen durch solches Personal oder unter Aufsicht solchen Personals erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Testung ein verwertbares Ergebnis liefert und die zur Zulassung notwendigen Güteparameter an den Test eingehalten werden. Anderenfalls kann es zu Verzerrungen und insbesondere falsch negativen Ergebnissen – allein schon aufgrund der fehlerhaften Anwendung des Tests – kommen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 kann der Test von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht werden. Dies sind die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren, die von diesen als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten und Arztpraxen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren. Als weitere Leistungserbringer im Sinne der Coronavirus-Testverordnung können Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Einrichtungen und Organisationen des Rettungsdienstes und des Bevölkerungsschutzes und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, beauftragt werden.

Zu Satz 2

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der

Nukleinsäureamplifikationstechnik), die als „Goldstandard“ für die Diagnostik gilt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html)

Zu Satz 3

Satz 3 regelt die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen maximalen Zeitabstände, innerhalb derer die zugrundeliegenden Testungen mittels eines Antigen-Schnelltests (maximal 24 Stunden) und eines PCR-Tests (maximal 48 Stunden) zurückliegen dürfen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Befundes.

Zu § 6 (Überprüfung von Nachweisen)

§ 6 bestimmt, dass die Anbieter, Veranstalter und Betreiber der in dieser Verordnung genannten Einrichtungen, Betriebe und Veranstaltungen zur Überprüfung der entsprechenden Nachweise von immunisierten und getesteten Personen verpflichtet sind. Eine Plausibilitätsprüfung der Echtheit ist hierbei erforderlich aber auch ausreichend.

Die Überprüfungspflicht dient auch dem Schutz der jeweiligen Anbieter, Veranstalter und Betreiber, um ihren Betrieb aufrechterhalten zu können und etwaige Ausbruchsgeschehen und entsprechende Schließungs- oder Quarantänemaßnahmen zu vermeiden. Da zudem lediglich die Anbieter, Veranstalter und Betreiber selbst entsprechende Kontrollmöglichkeiten haben, die auch mit einem vertretbarem Aufwand geleistet werden können, ist die Auferlegung dieser Verpflichtung unter Abwägung der jeweiligen Interessen und Belange als verhältnismäßig anzusehen.

Zu § 7 (Hygienekonzept)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 stellt klar, dass die nach Teil 2 dieser Verordnung zur Erstellung von Hygienekonzepten Verpflichteten jeweils die im Einzelfall notwendigen Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen haben. Die Hygienekonzepte müssen die Gegebenheiten vor Ort abbilden und an die entsprechende Einrichtung angepasst sein. Die Vorlage von generellen Musterhygienekonzepten ist nicht ausreichend.

Die in den Nummern 1 bis 4 aufgestellten Hygieneanforderungen legen den Mindestinhalt eines Hygienekonzepts fest. Diese Anforderungen beruhen auf den allgemein anerkannten Hygieneregeln und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Übertragungswegen viraler Erreger. Das Hygienekonzept muss die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abbilden und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sicherstellen. Soweit aus Gründen des Arbeitsschutzes zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos erforderlich sind, müssen diese ebenfalls dargestellt werden. Der Umfang des Hygienekonzeptes hängt von den jeweiligen individuellen Gegebenheiten und den damit einhergehenden möglichen Übertragungswegen ab.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde die Vorlage des Hygienekonzepts verlangen kann, um die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen. Folglich werden an ein Hygienekonzept im Sinne dieser Verordnung weniger strenge Anforderungen gestellt.

Zu § 8 (Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1

Um die Voraussetzung für eine möglichst effektive Kontaktpersonennachverfolgung zur Unterbrechung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter zu schaffen, ist es von besonderer Bedeutung, dass die in Absatz 1 ausdrücklich genannten Kontaktdaten von den hierzu Verpflichteten erhoben werden. Eine Kontrollpflicht bezüglich der Richtigkeit der Daten besteht für den Verpflichteten nicht. Sofern sich aufgrund der Angaben ersichtlich aufdrängt, dass offenkundig falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, müssen diese hinterfragt werden, damit der Pflicht zur Datenerhebung genüge getan wird. Eine Pflicht für die Betroffenen, sich auszuweisen, besteht nicht. Aus Praktikabilitäts- und Verhältnismäßigkeitsgründen muss nicht der exakte Zeitpunkt von Beginn und Ende der Anwesenheit angegeben werden, es reicht vielmehr der ungefähre Zeitraum aus. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, welche Folge eintritt, wenn der potentielle Besucher oder Nutzer die angeforderten Daten nicht, nicht vollständig oder offensichtlich unrichtig

anzugeben bereit ist. Insbesondere besteht die Verpflichtung, den potentiellen Besucher oder Nutzer von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Zu Absatz 3

Die zur Datenangabe verpflichteten Personen, d.h. Besucherinnen und Besucher, Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen müssen wahrheitsgemäße Angaben machen. Diese Pflicht besteht auch im Interesse der zur Datenabgabe verpflichteten Person. Nur eine richtige Angabe ermöglicht, im Falle der sich nachträglich herausstellenden gleichzeitigen Anwesenheit einer infektiösen Person, weitere Anwesende über deren Infektionsrisiko zu informieren und frühzeitig testen zu lassen. Dadurch kann eine Behandlung eingeleitet und schwere Verläufe sowie weitere Infektionen verhindert werden.

Zu Absatz 4

Die Möglichkeit der Nutzung von Apps zur Kontaktnachverfolgung wird eröffnet. Konkret bedeutet dies, dass die Erhebung und Speicherung von Daten auch in einer Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen kann, die für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbar ist. Allerdings muss sichergestellt sein, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält.

Teil 2 – Besondere Regelungen

Zu § 9 (Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen)

Es wird klargestellt, dass - ausschließlich - private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen ohne Beschränkungen, das heißt auch ohne die allgemeinen Vorgaben in Teil 1 dieser Verordnung (u.a. Maskenpflicht und Datenverarbeitung) zulässig sind. Dies gilt unabhängig davon, ob das Treffen oder die Veranstaltung im privaten Raum oder in der Öffentlichkeit stattfindet. Bei letzterem muss sichergestellt sein, dass eine Durchmischung mit Dritten, die nicht Teil der Zusammenkunft oder Veranstaltung sind, nicht stattfindet.

Als private Zusammenkünfte gelten bewusste Zusammentreffen verschiedener Personen unabhängig vom jeweiligen Zweck. Die private Zusammenkunft zeichnet

sich aus durch einen klar abgrenzbaren Personenkreis mit einer innerlichen Verbundenheit untereinander.

Die private Veranstaltung ist eine Veranstaltung eines klar abgrenzbaren Personenkreises mit einer innerlichen Verbundenheit zur veranstaltenden Person oder der Teilnehmer untereinander. Gemeint sind zum Beispiel Geburtstags-, Familien- und Hochzeitsfeiern, private Krabbelgruppen in Haus, Wohnung oder Garten als auch in hierfür angemieteten Räumen. Auch eine private Verkaufsveranstaltung (Tupperparty und ähnliches) stellt eine private Veranstaltung dar.

Im privaten Bereich hat sich die Landesregierung bewusst entschieden sämtliche Einschränkungen wie etwa Personenobergrenzen, auch gegenüber nicht-immunisierten Personen fallen zu lassen. Der Infektionsschutz wird in diesem Bereich vielmehr wieder in die Hände der Bürgerinnen und Bürger gelegt. Grund hierfür ist mitunter auch, dass Kontrollen der Polizeibehörden im privaten Bereich nur schwer vollzogen werden können und von der Landesregierung auch nicht gewollt sind. Die Kontrolle soll vielmehr den Bürgerinnen und Bürgern selbst obliegen, in deren Einsicht und Vernunft die Landesregierung großes Vertrauen setzt.

Dass gleichzeitig weitgehende Testpflichten für nicht-immunisierte Personen in Innenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und bei nicht-privaten Veranstaltungen bestehen, steht hierzu nicht in Widerspruch. Bei privaten Zusammenkünften und Veranstaltungen setzt man sich selbst bewusst einem Risiko aus, wenn man sich ungeschützt mit nicht-immunisierten Personen umgibt und gegebenenfalls auch selbst noch nicht-immunisiert ist. Dem hingegen kann man dieses Infektionsrisiko bei einem aus bestimmten Gründen notwendigen Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen, der Teilnahme an Veranstaltungen oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen selbst nicht steuern, da man die Personen, mit denen man dort in Kontakt kommt, in der Regel nicht persönlich kennt. Auch kann man sich vor diesen Personen, insbesondere wenn sie unbekannterweise nicht immunisiert sind, selbst nicht schützen. Daher ist im Gegensatz zum bewussten Aufeinandertreffen von sich bekannten Personen im privaten Bereich erforderlich, dass nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu gewissen dem Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereichen und Veranstaltungen mit einer Vielzahl sich unbekannter Personen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet wird. Dies folgt bereits aus der staatlichen Schutzpflicht der Landesregierung. Ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen einer Gefahr ausgesetzt werden oder gehemmt sind, öffentliche Einrichtungen zu betreten oder an nicht-privaten Veranstaltungen teilzunehmen.

Zu § 10 (Veranstaltungen)

§ 10 enthält Regelungen zu sonstigen, nicht-privaten Veranstaltungen. Hierunter fallen letztlich Veranstaltungen aller Art unabhängig vom Gegenstand der Veranstaltung und von der Person des Veranstalters, die grundsätzlich einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich sind. Insbesondere angesichts der lang andauernden Untersagungen und Beschränkungen von Veranstaltungen aller Art sind diese nun grundsätzlich zulässig.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Als Veranstaltungen werden in Satz 1 beispielhaft Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadt- und Volksfeste, Stadtführungen, Informationsveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Sportveranstaltungen aufgeführt. Diese sind grundsätzlich zulässig. Dies bedeutet, dass bei Veranstaltungen mit bis zu 5.000 Personen die Zuschauerkapazität der Veranstaltungsräume und -flächen auf der Grundlage des Hygienekonzepts vollständig ausgelastet werden kann.

Hierbei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung, sondern um Beispiele. Von den Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 werden daher u.a. auch Pop-up Freizeitparks mit Schaustellerbetrieben, Open-Air-Partys, Festivals sowie geführte Touren aller Art (Segwaytouren, Bootstouren, Wanderungen) und sonstige vergleichbare Aktivitäten erfasst. Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Veranstaltungen der Breitenkultur (Amateurmusik und -theater) einschließlich des Probenbetriebs.

Zu Satz 2

Mit Satz 2 wird bestimmt, dass Veranstaltungen mit über 5.000 Besuchenden nur mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität zulässig sind (sog. Großveranstaltungen). Es wird zudem eine allgemeine Personenhöchstgrenze von 25.000 Personen bestimmt. Der verantwortliche Veranstalter kann daher wählen, ob er für seine Veranstaltung eine absolute Personenobergrenze bevorzugt oder aber ob er sich an den Kapazitätsgrenzen der Veranstaltungsräumlichkeiten bzw. -örtlichkeiten orientiert. Dies gilt sowohl für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen wie auch für solche im Freien. Die Bezugnahme auf eine Kapazitätsgrenze erfordert zwingend,

dass sich diese rechtlich eindeutig ermitteln lässt (z.B. brandschutz- oder baurechtliche Vorgaben). Lässt sich eine solche Kapazitätsgrenze aufgrund der Eigenart des Veranstaltungsortes bzw. der Veranstaltung nicht ermitteln, gilt im Zweifel eine Höchstgrenze von 5.000 Personen. Hiermit folgt die Landesregierung weiterhin den Leitlinien des geltenden Beschlusses der Arbeitsgruppe Großveranstaltungen der Chefs der Staatskanzleien (CdS-AG) vom 6. Juli 2021, sodass auch hier ein bundeseinheitliches Vorgehen gewährleistet wird.

Die festgelegte Personenhöchstgrenze von 25.000 ist gerechtfertigt, da es bei Veranstaltungen dieser Größenordnung zu Kontakten einer Vielzahl unbekannter Personen aus überregionalen oder sogar ausländischen Gebieten kommt.

Mit dieser Höchstgrenze wird aber auch der Tatsache Rechnung getragen, dass sich das Infektionsrisiko in sehr großen Veranstaltungs- und Wettkampfstätten durch einen ausreichenden Abstand der Zuschauerinnen und Zuschauer verringern lässt. Bei einer 50-prozentigen Auslastung kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass ein gewisser Sicherheitsabstand zwischen den Personen weitgehend sichergestellt werden kann, auch wenn dadurch etwa mehrere Sitzplätze zwischen den teilnehmenden Personen unbelegt bleiben müssen. Den Veranstaltern wird generell empfohlen, Maßnahmen zur Kontaktreduktion wie z.B. Sitzanordnungen im Schachbrettmuster umsetzen.

In Innenbereichen sowie in Außenbereichen von Veranstaltungen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann, gilt zudem die Maskenpflicht nach § 3 mit den entsprechenden Ausnahmen. Angesichts der hohen absoluten Personengrenzen und der damit verbundenen Vielzahl an Kontakten in Verbindung mit fehlenden weiteren Einschränkungen und Schutzmaßnahmen, dient das Tragen einer medizinischen Maske sowohl dem Eigenschutz als auch dem Gesundheitsschutz der anderen Teilnehmenden. Das Infektionsrisiko im Freien ist zwar im Gegensatz zu geschlossenen Räumlichkeiten erheblich vermindert, dennoch sind insbesondere unter Berücksichtigung der sich ausbreitenden Virusvarianten die Risiken einer Übertragung beim Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen auch im Freien nicht zu vernachlässigen. Insbesondere auch dann, wenn ein erhöhter Aerosolausstoß durch lautes Sprechen oder z.B. Jubeln erfolgt. Gerade das Tragen medizinischer Masken hat sich als Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemie bewährt und stellt einen geringen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

In Satz 1 wird bestimmt, dass nicht-immunisierten Personen bei Veranstaltungen nach Absatz 1, die in geschlossenen Räumen stattfinden und bei denen eine erhöhte Infektionsgefahr besteht, ein Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises nach § 5 Absatz 3 erlaubt ist.

Zu Satz 2

Zu Nummern 1 und 2

Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises nach § 5 Absatz 3 gilt für nicht-immunisierte Personen nach Satz 2 auch bei Großveranstaltungen (Nummer 1) sowie bei Veranstaltungen im Freien, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann (Nummer 2). Auch bei diesen, ist wie bereits oben dargelegt, von einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Nach Satz 1 ist das für Großveranstaltungen (wie z.B. Volksfeste) zu erstellende Hygienekonzept unabhängig von § 7 Absatz 2 dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Zu Satz 2

Das nach Satz 1 vorgelegte Hygienekonzept ist vom örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu prüfen. Im Falle von Mängeln, wie etwa Sicherheitslücken in Bezug auf den notwendigen Infektionsschutz, ist der Veranstalter verpflichtet, sein Hygienekonzept umgehend anzupassen.

Zu Absatz 4

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, der grundgesetzlich notwendigen Privilegierung sowie der herausragenden gesellschaftlichen Bedeutung normiert Absatz 4 für bestimmte Veranstaltungen Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises für nicht-immunisierte Teilnehmende.

Zu Nummer 1

Von der Ausnahme sind unter anderem notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften erfasst. Darunter sind auch Mitgliederversammlungen von Vereinen zu fassen, so dass § 5 Absatz 2a des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Gleichfalls zulässig ohne Testpflichten sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebes (z.B. Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sozialen Fürsorge dienen (Nummer 2). Bei Veranstaltungen in Arbeits- und Betriebsstätten sind die Vorschriften der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Ohne Testpflichten sind nach Nummer 3 darüber hinaus Veranstaltungen zulässig, die der Kinder- und Jugendhilfe dienen. Bei den aufgeführten Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen und anderen Aufgaben nach dem SGB VIII durchgeführt werden, handelt es sich vor allem um einzelfallbezogene Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Kindeswohls durch- oder fortgeführt werden müssen oder aus Gründen des Kinderschutzes zur Wahrung des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG erforderlich sind. Ebenso sind Veranstaltungen nach Maßgabe der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühen Hilfen zulässig.

Zu Nummer 4

Im Einzelfall sind weitere Veranstaltungen aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen wie den vorgenannten ohne eine Testpflicht für nicht-immunisierte Personen zulässig. Hiervon erfasst sind z.B. Treffen von Selbsthilfegruppen, Maßnahmen der Gesundheitsförderung und der gesundheitlichen Prävention.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1 bis 3

Die Sätze 1 bis 3 legen die allgemeinen Voraussetzungen an Veranstaltungen fest.

Veranstalter haben neben der Beachtung der allgemeinen Abstands- und Hygieneempfehlungen nach § 2, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 7 für die konkrete Veranstaltung zu erstellen und eine Datenerhebung entsprechend der Vorgaben in § 8 durchzuführen, da auf Grund von Veranstaltungen eine besondere Infektionsgefahr besteht (Satz 1). Angesichts der Vielzahl von gleichzeitig zugelassenen Besucherinnen und Besuchern bei Veranstaltungen sind auf Grund der potenziellen Gefahr vielfacher Ansteckungen die allgemeinen Schutzmaßnahmen notwendig.

Es wird zudem geregelt, dass die Durchführung von Veranstaltungen nur dann zulässig ist, wenn ein kontrollierter Zugang der Besucher erfolgt (Satz 3). Insbesondere muss die hinreichende und vollständige Kontrolle von Impf-, Genesenen- und Testnachweisen sichergestellt sein. Den Veranstalter trifft die Gesamtverantwortung für die Organisation der Veranstaltung, ihm obliegt mithin die Einhaltung der mit dieser Verordnung geregelten Pflichten sowie der hierzu notwendigen Kontrollen (Satz 2).

Zu Satz 4

Klarstellend wird geregelt, dass Beschäftigte, sonstige Mitwirkende sowie Sportlerinnen und Sportler bei Veranstaltungen nicht bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, der grundgesetzlichen notwendigen Privilegierung (Artikel 12, 21, 28 GG) sowie der herausragenden gesellschaftlichen Bedeutung sind die in Absatz 6 genannten Veranstaltungen ohne Beschränkungen zulässig.

Wegen der besonderen Bedeutung der Durchführung von Wahlen und ihrer Vorbereitung sowie der politischen Parteien für die politische Willensbildung der Bevölkerung nach Artikel 20 Absatz 2, 21 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 und 38 Absatz 1 GG gilt diese Ausnahmeregelung für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der

Vorbereitung und Durchführung von Wahlen sowie mit politischen Willensbildungsprozessen geregelt.

Dies gilt auch für Veranstaltungen, die auch während einer Pandemie – soweit wie möglich – durchgeführt werden müssen. Dies umfasst namentlich Veranstaltungen und Sitzungen in den Bereichen der Legislative, Judikative und Exekutive – gerade auch im Zuge von Planfeststellungsverfahren im Infrastrukturbereich (insbesondere Straßenbau- und Eisenbahninfrastrukturprojekte) – sowie der staatlichen Selbstverwaltung, etwa im kommunalen Bereich. Eingeschlossen sind auch Pressekonferenzen. Dies dient unter anderem der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung, des parlamentarischen Selbstorganisationsrechts und der richterlichen Unabhängigkeit.

Zu Satz 2

In den in Satz 1 genannten Fällen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 in Innenräumen nur für externe Besucherinnen und Besucher dieser Veranstaltungen.

Bei Gemeinderatssitzungen bedeutet dies, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer, nicht aber die Ratsmitglieder der Maskenpflicht unterliegen. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske soll nur für Personen gelten, die nicht in Ausübung ihrer Tätigkeit als Teil der in Absatz 6 genannten Organe, Gremien und Einrichtungen an der Veranstaltung teilnehmen, sondern lediglich Besucher sind. Damit wird auch klargestellt, dass Verhandlungsteilnehmer, die anders als Zuschauer von dem Verhüllungsverbot des § 176 Absatz 2 GVG erfasst werden, nicht unter den Begriff der „Besucherinnen und Besucher“ fallen. Außerdem soll hierdurch klargestellt werden, dass sitzungspolizeiliche Anordnungen des Vorsitzenden – etwa, dass Zuschauer, die die Sitzung stören, zu Identifizierungszwecken ihre Maske abnehmen sollen – nach wie vor zulässig sind. Im Übrigen gelten die Ausnahmen des § 3 Absatz 2.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält eine Legaldefinition des Begriffs der Veranstaltung und umfasst ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Zu § 11 (Bundestagswahl und gleichzeitig stattfindende Wahlen und Abstimmungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung beschreibt den Anwendungsbereich der Regelung des § 11.

Zu Absatz 2 und 3

Die Regelungen sind erforderlich, um bei der Bundestagswahl mit insgesamt rund 7,8 Millionen Wahlberechtigten und gegebenenfalls am Wahltag gleichzeitig stattfindenden Wahlen und Abstimmungen die beteiligten Personen vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu schützen und um eine Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern. Bei der Wahl im Wahllokal kommt es zu einer Vielzahl von Kontakten, die es erforderlich machen, entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Hinblick auf die Bundestagswahl am 26. September 2021 ist es geboten, eine landesweite Regelung zu treffen. Dadurch soll auch eine Gleichbehandlung im ganzen Land sichergestellt werden. Die Regelung berücksichtigt eine entsprechende Empfehlung des Bundeswahlleiters, um gleiche Rahmenbedingungen für die Bundestagswahl in allen Ländern herbeizuführen. Die Maßnahmen sind verhältnismäßig. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen und die Händedesinfektion vor Betreten des Wahlraums sind im Hinblick auf die bedrohten Rechtsgüter von Gesundheit und Leben des Einzelnen und der gesamten Bevölkerung angemessen und entsprechen den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Die Einhaltung der vorgesehenen Infektionsschutzmaßnahmen ist für die Betroffenen zumutbar und die Wahrnehmung des Wahlrechts bleibt möglich. Für Personen, die die genannten Maßnahmen ablehnen, gibt es zudem die Möglichkeit der Briefwahl.

Zu Absatz 4

Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Gebäude aufhalten wollen, also zum Beispiel die Wahlhandlung oder die Auszählung der Stimmen beobachten wollen, müssen ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung angeben. Dies ist erforderlich, da sich diese Personen regelmäßig länger im Gebäude aufhalten als Wählerinnen und Wähler, die nur ihre Stimme abgeben wollen. Wenn eine dieser Personen aufgrund eines ärztlichen Attests oder eines sonstigen wichtigen Grundes keine medizinische Maske tragen muss, so ist der Aufenthalt zum Schutz der übrigen

anwesenden Personen zeitlich zu begrenzen. Die Festlegung der maximalen Zeitdauer von 15 Minuten entspricht der bei der Landtagswahl am 14. März 2021 geltenden Zeitspanne für eine Wahlbeobachtung ohne Maske. Außerdem ist zum Schutz der übrigen Anwesenden ein Abstand von zwei Metern einzuhalten.

Zu Absatz 5

Wählerinnen und Wähler, die einer Absonderungspflicht unterliegen oder selbst Symptome einer Corona-Infektion aufweisen oder keine Maske tragen, ohne dass dafür ein ärztliches Attest vorgelegt wird, können aufgrund der Infektionsgefahr nicht zur Wahl im Wahllokal zugelassen werden. Für diese Wählerinnen und Wähler bleibt die zu beantragende Briefwahl als Möglichkeit, ihr Wahlrecht auszuüben, im Fall einer plötzlichen Erkrankung nach § 27 Absatz 4 Satz 2 der Bundeswahlordnung auch noch kurzfristig bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. Aus den genannten Gründen gilt ein Zutrittsverbot auch für Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Gebäude aufhalten wollen, also zum Beispiel die Wahlhandlung oder die Auszählung beobachten wollen. Ergänzend kommt für diese Personen hinzu: Sind sie nicht bereit, ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung zur Verfügung zu stellen, kann die Wahlbeobachtung aus Infektionsschutzgründen nicht erlaubt werden, da sonst eine Kontaktnachverfolgung unmöglich würde.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 ist notwendig, da § 68 Absatz 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung den Transport der Wahlurne und der Wahlunterlagen in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 54 der Bundeswahlordnung anwesender Personen vorsieht, wenn in einem Wahlbezirk weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Um bei diesem Transport die erforderliche Kontrolle der Wahlunterlagen und -gegenstände sicherzustellen, müssen ausnahmsweise gegebenenfalls aufgrund der Corona-Verordnung am Wahltag bestehende Kontaktbeschränkungen zurücktreten.

Zu Absatz 7

Die Regelung in Absatz 7 ist notwendig, um Wählerinnen und Wählern bzw. Mitgliedern der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und ihren Hilfskräften zu ermöglichen, trotz etwaiger Ausgangsbeschränkungen, die aufgrund des

Infektionsschutzgesetzes beziehungsweise der Corona-Verordnung bestehen oder erlassen werden könnten, z. B. durch Allgemeinverfügung eines Gesundheitsamts, zu ermöglichen an der Wahl teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

Zu Absatz 8

Absatz 8 stellt klar, dass die vorstehenden Regelungen sinngemäß auch für gleichzeitig mit der Bundestagswahl stattfindende Wahlen und Abstimmungen gelten. Am Tag der Bundestagswahl werden in einigen Gemeinden zugleich Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheide durchgeführt.

Zu § 12 (Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG wird in Absatz 1 die generelle Zulässigkeit der verfassungsrechtlich besonders geschützten öffentlichen und nicht-öffentlichen Versammlungen unabhängig von deren Teilnehmerzahl geregelt. Nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 IfSG ist eine Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 GG nur zulässig, soweit durch sämtliche zuvor zu ergreifenden anderen Schutzmaßnahmen keine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erzielt werden kann; als vorrangige Maßnahmen können auch versammlungsrechtliche Auflagen nach § 15 Absatz 1 und 2 Versammlungsgesetz in Betracht kommen.

Zu Satz 2

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die nach dem Versammlungsrecht zuständigen Behörden (zusätzlich zu den nach dem Infektionsschutzrecht zuständigen Behörden, vgl. § 17 Absatz 1 Satz 2) weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen, festlegen können.

Zu Absatz 2

Aus Absatz 2 ergibt sich klarstellend, dass Versammlungen aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen, etwa nach § 15 Versammlungsgesetz oder §§ 28, 28a IfSG,

verboten werden können, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

Zu § 13 (Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der nach Artikel 4 GG verfassungsrechtlich besonders geschützten Religionsfreiheit wird die Zulässigkeit von Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und von Weltanschauungsgemeinschaften geregelt.

Aufgrund des verfassungsrechtlich besonders hohen Stellenwerts der Religionsausübung wird die Teilnahme an Gottesdiensten oder sonstigen Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für nicht-immunisierte Personen nicht von der Vorlage eines negativen Testnachweises abhängig gemacht. Gleichwohl wird die Durchführung von Tests für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher empfohlen.

Zu Satz 2

Veranstalter von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen haben auch bei auf Grund von Artikel 4 GG geschützten Veranstaltungen die Vorgaben der §§ 7 und 8 einzuhalten. Es bedarf der Erstellung eines Hygienekonzepts sowie zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung im Falle eines Covid-19 Ausbruchs einer Datenverarbeitung. Zudem gilt auch hier wie generell, dass in Innenräumen grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 besteht. Der Gemeindegesang ist unter Einhaltung der Maskenpflicht gestattet. Trotz der beim Gesang vermehrt ausgestoßenen Aerosole und der damit verbundenen erhöhten Infektionsgefahr ist es bei Einhaltung der AHA+L-Regeln sowie der weiteren Anforderungen an das Hygienekonzept sowie der Datenverarbeitung angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens vertretbar, den Gemeindegesang zu gestatten.

Zu Absatz 2

Auch bei Veranstaltungen bei Todesfällen, die grundsätzlich zugelassen werden, sind die Vorgaben der §§ 7 und 8 einzuhalten, so dass u.a. sowohl ein Hygienekonzept als auch eine Datenverarbeitung erforderlich sind. Auch hier ist der Gesang unter Einhaltung der Maskenpflicht gestattet.

§ 14 (Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen)

§ 14 regelt die Voraussetzungen zum Betrieb verschiedener Einrichtungen aus den Lebensbereichen Kultur, Freizeit, Tourismus sowie sonstigen Einrichtungen für den Publikumsverkehr. Abweichende und / oder ergänzende Regelungen können sich aus den Ressortverordnungen des Kultusministeriums zu Musik-, Jugend- und Kunstschulen sowie Bäder und Saunen ergeben.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Der Betrieb der in den Nummern 1 bis 6 genannten Betriebe ist für den Publikumsverkehr grundsätzlich zulässig.

Zu Nummer 1

Unter Nummer 1 fallen Kultureinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archive, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen, in denen entgeltlich oder unentgeltlich Kunst- und Kulturangebote dargeboten werden, wie z.B. auch Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser, Planetarien oder Sternwarten.

Diese Einrichtungen befinden sich häufig in geschlossenen Räumen, in denen sich eine Vielzahl unbekannter Personen über mehrere Stunden hinweg durchmischt. Häufig entwickeln sich zudem größere Menschenansammlungen vor einzelnen zu betrachtenden Werken oder Gegenständen. Insgesamt ist in diesen Einrichtungen daher von einem erhöhten Infektionsgeschehen auszugehen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfasst Messen im Sinne des § 64 Gewerbeordnung und Ausstellungen im Sinne des § 65 Gewerbeordnung sowie Kongresse.

Unter einer Messe ist nach dieser Verordnung eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung zu verstehen, auf der eine Vielzahl von

Ausstellern das Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

In Abgrenzung dazu handelt es sich bei einer Ausstellung um eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

„Kongress“ ist eine ein- oder mehrtägige Zusammenkunft mehrerer Personen, bei der in Fachvorträgen, Fachdiskussionen und ähnlichen Formen des gegenseitigen Wissens- und Informationsaustauschs Stand und Entwicklung eines spezifischen Fachgebiets oder eines Wirtschaftszweigs besprochen werden. Messen, Ausstellungen und Kongresse können Elemente der jeweils anderen Veranstaltungsarten enthalten.

Messen, Ausstellungen und Kongresse sind regelmäßig auf ein Zusammenkommen einer großen Zahl von Personen (Aussteller, Ausrichter, Besucher), oft aus einem überregionalen Gebiet, ausgerichtet, was zu einer Vielzahl physischer Kontakte führt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfasst Sportstätten, Bäder und Badeseen mit kontrolliertem Zugang. Hierunter fallen sowohl die jeweiligen Innen- als auch die Außenbereiche der Einrichtungen.

Unter Sportstätten fallen sämtliche Sportanlagen, insbesondere Sportplätze und Sporthallen, Fitness- und Yogastudios, aber auch Tanz- und Ballettschulen, soweit diese nicht als Kunstschulen einzustufen sind, für die nach § 15 Absatz 1 die gleichen Anforderungen gelten. Sport als körperliche Aktivität führt zu erhöhter Atemfrequenz, mit der Folge einer stärkeren Bildung von Aerosolen, welche neben der Tröpfcheninfektion als Hauptübertragungsweg für die Sars-CoV-2-Viren gelten. Dies bedingt ein erhöhtes Infektionsrisiko.

Unter die Regelung der Nummer 3 fallen zudem Schwimm-, Hallen-, Thermal- und Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen. Erfasst sind auch entsprechende Bereiche in Beherbergungsbetrieben. Insbesondere in Thermal- und Spaßbädern halten sich Personen über eine längere Zeitdauer auf. Der Besuch ist gekennzeichnet durch Spaß und Spiel bzw. durch erhöhtes Schwitzen. Diese Umstände tragen zu einer deutlichen Erhöhung der Infektionsgefahr bei. Aber auch in sonstigen

Badeeinrichtungen und Bädern kommt es für gewöhnlich zu einer vermehrten Durchmischung von Menschen bei häufig sportlichen Aktivitäten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 erfasst Saunen und ähnliche Einrichtungen. Ähnliche Einrichtungen in diesem Sinne sind unter anderem Salzgrotten, aber auch Sonnenstudios, soweit in diesen nicht ein Kontakt mit Beschäftigten oder anderen Kunden des Studios im Innenbereich weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Der Besuch von Saunen und vergleichbaren Einrichtungen ist gekennzeichnet durch enge Kontakte in begrenzten Räumen, eine längere Verweildauer bei wechselnder Gruppenbildung sowie erhöhtes Schwitzen. Diese Umstände tragen entsprechend zu einer deutlichen Erhöhung der Infektionsgefahr bei.

Zu Nummer 5

Unter Nummer 5 fallen die Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristische Bus-, Bahn- und Seilbahnverkehr und ähnliche Einrichtungen. Erfasst ist damit der Betrieb von regionalen und überregionalen touristischen Ausflügen.

Touristische Bahn- und Busverkehre sind solche, die allein aus touristischen Gründen verkehren (z. B. Reisebusreisen, Museumsbahnen soweit sie nicht dem ÖPNV vergleichbar sind u. ä.). Hintergrund ist, dass bei den touristischen Ausflügen regelmäßig eine große Zahl von Personen, oft aus einem überregionalen Gebiet, zu einem längeren Aufenthalt zusammenkommen, was zu einer Vielzahl physischer Kontakte führt. Daher bestehen hier besondere Infektionsrisiken sowohl durch Tröpfchen- als auch durch Aerosolinfektionen.

Zudem sind die Fahrgäste wegen § 3 Absatz 1 verpflichtet, in geschlossenen Fahrzeugen eine medizinische Maske zu tragen. Da im Freien nach § 3 Absatz 2 eine situative Ausnahme von der Maskenpflicht besteht, müssen auf dem Freiluftdeck eines Schiffes und im oberen offenen Teil eines touristischen Busses für Stadtrundfahrten keine medizinischen Masken getragen werden, sofern die Betreiber sicherstellen, dass der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt die Gestattung des Betriebs von Prostitutionsstätten, Bordellbetrieben und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des

Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG).

Nach der gesetzlichen Definition des § 2 Absatz 3 ProstSchG handelt es sich um ein Prostitutionsgewerbe, wenn eine Prostitutionsstätte betrieben, ein Prostitutionsfahrzeug bereitgestellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchgeführt oder eine Prostitutionsvermittlung betrieben wird. Damit ist jede gewerbsmäßige Leistung im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person gemeint. Hierzu zählen auch Fahr- und Begleitdienste (sog. Escort).

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt nicht, wer ausschließlich aus ihrer oder seiner eigenen Prostitutionstätigkeit einen wirtschaftlichen Nutzen zieht und kein Dritter hieran beteiligt ist. Diese sind und waren während der gesamte Corona-Pandemie gestattet, was mit dem Schutz der Intimsphäre des oder der Einzelnen begründet wird. Einen so weitreichenden Eingriff des Staates in die Intimsphäre, erachtete die Landesregierung stets als nicht verhältnismäßig.

Der Begriff der Prostitutionsstätte bezeichnet alle gewerbsmäßig betriebenen Betriebsstätten wie Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Terminwohnungen oder Modellwohnungen. Bei der Betriebsbezeichnung als Sauna-Club, FKK-Club oder Swinger-Club handelt es sich nur dann um eine Prostitutionsstätte, wenn dort mit Wissen der Betreiberin oder des Betreibers Prostituierte tätig werden, d.h. sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sofern dies nicht der Fall ist, werden solche Einrichtungen als Vergnügungsstätten qualifiziert.

Sexuelle Dienstleistungen in Einrichtungen nach Nummer 6 haben gemeinsam, dass sie mit nächster körperlichen Nähe und einer erheblichen körperlichen Aktivität verbunden sind, was zu einer erhöhten Atmung und einer stärkeren Bildung von Aerosolen führt, die neben der Tröpfcheninfektion als Hauptübertragungsweg für die SARS-CoV-2-Viren gelten.

Zu Satz 2

Neben den bereits in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten infektiologischen Besonderheiten haben die Einrichtungen gemeinsam, dass sie sich häufig auch in Innenbereichen befinden und von einer Vielzahl einander unbekannter Personen in teils hoher Frequentierung mitunter auch aus überregionalen Gebieten besucht oder

genutzt werden. Die Nachvollziehbarkeit der Infektionswege wird daher erschwert. Darüber hinaus würde die Weiterverbreitung des Coronavirus in solchen Einrichtungen regelmäßig eine Vielzahl verschiedener Cluster treffen. Satz 2 ordnet daher an, dass auch bei diesen der Zutritt zu geschlossenen Räumen für nicht-immunisierte Personen nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises zulässig ist. Dies gilt nicht für kurzzeitige und dringend notwendige Aufenthalte im Innenbereich, wie etwa für den Toilettengang.

Daneben gilt auch in diesen Einrichtungen die allgemeine Maskenpflicht nach § 3 mit den entsprechenden Ausnahmen.

Zu Satz 3

Satz 3 sieht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ausnahme vor, wonach für die Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven sowie für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport die Vorlage eines Testnachweises auch für nicht-immunisierte Personen nicht erforderlich ist.

Zur Gruppe der Spitzen- oder Profisport treibenden Personen zählen:

1. Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient;
2. selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler in Vollzeitätigkeit;
3. Sportlerinnen und Sportler mit Bundeskader- oder mit Landeskaderstatus;
4. Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich;
5. Spielerinnen und Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga startberechtigt sind;
6. professionelle Tänzerinnen und Tänzer.

Für diese Personengruppe wäre ein Verlust an Trainingsmöglichkeiten unverhältnismäßig. Dies gilt ebenso für dienstliche Belange (z.B. Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz). Reha-Sport als medizinische Leistung muss zudem privilegiert behandelt werden, da insoweit der Gesundheit der Bevölkerung ein höherer Stellenwert einzuräumen ist.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

In Satz 1 wird der Betrieb von Freizeiteinrichtungen wie zoologischen und botanischen Gärten, Freizeitparks, Hochseilgärten und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr zugelassen. Zu den Freizeiteinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen zählen auch Kletterparks, Indoor-Spielplätze, Minigolfanlagen sowie Trampolinhallen.

Zu Satz 2

Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Betriebe nach Satz 1 nur nach Vorlage eines Testnachweises im Sinne des § 5 Absatz 3 erlaubt. Der Betrieb von Freizeiteinrichtungen sowie ähnlichen Einrichtungen führt regelmäßig zu einem Zusammenkommen einer großen Zahl von Personen, oft aus einem überregionalen Gebiet, was zu einer Vielzahl physischer Kontakte führt. Es ist daher auch hier eine strenge Teststrategie für nicht-immunisierte Personen notwendig.

Besucherinnen und Besucher der genannten Einrichtungen haben in geschlossenen Räumen und auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen eine medizinische Maske zu tragen. Im Außenbereich besteht für die Besucherinnen und Besucher der genannten Einrichtungen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Satz 1 regelt die grundsätzliche Gestattung des Betriebs von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen als Tanzlustbarkeiten ohne Personenhöchstgrenzen. Ein vollständiger Betrieb dieser Einrichtungen wird damit ermöglicht.

Zu Satz 2

Da es jüngst wieder vermehrt zu Infektionsausbrüchen beim Betrieb von Einrichtungen nach Satz 1 mit einer Vielzahl von absonderungspflichtigen Kontaktpersonen gekommen ist, ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet.

Das Betriebskonzept von Clubs und Diskotheken beruht auf Geselligkeit und Nähe unter den Besuchenden. Abstandsregeln, die eine Übertragung des Coronavirus minimieren können, lassen sich unter diesen Rahmenbedingungen kaum konsequent einhalten und überwachen. Dass während der Einnahme von Getränken eine Maskenpflicht nicht besteht, verschärft die ohnehin bereits sehr gesteigerte Infektionsgefahr. Die Besuchenden sind zudem regelmäßig in Bewegung, schütten durch lautes Sprechen und körperliche Aktivität vermehrt Tröpfchen und Aerosole aus und es besteht regelmäßig Kontakt zu einer Vielzahl fremder Menschen. Letzteres macht eine Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beim Ausbruch eines Infektionsgeschehens unter den Besuchenden solcher Einrichtungen nahezu unmöglich bzw. es führt bei Ausbrüchen dazu, dass sich unzählige Personen in Absonderung begeben müssen. Die durchschnittliche Verweildauer von mehreren Stunden erhöht zudem das Infektionsrisiko nochmals signifikant.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass der Besuch dieser Einrichtungen häufig mit dem Konsum alkoholischer Getränke verbunden ist, was die Senkung der Hemmschwelle und damit die Nichtbeachtung der allgemeinen Basisschutzmaßnahmen nach sich zieht. Unter diesen Bedingungen haben in den vergangenen Monaten auch immer wieder sogenannte „Superspreading events“ in vielen Ländern das Ausbruchsgeschehen dramatisch verschärft, mehr als das durch Übertragung zwischen wenigen Einzelpersonen der Fall gewesen wäre. Daher ist es angemessen, den Zutritt zu Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen für nicht-immunisierte Personen von der Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses abhängig zu machen.

Aufgrund der geringeren Sensitivität und Spezifität von Antigen-Tests (Schnell- und Selbsttests) im Vergleich mit nukleinsäure-basierten Amplifikationsverfahren ist der Einsatz dieser Tests nach Auskunft des LGA beim Besuch von Einrichtungen nach Satz 1 nicht ausreichend, um die Infektionsgefahr in einem angemessenen Rahmen zu halten. Damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis anzeigt, ist im Vergleich eine größere Virusmenge notwendig (niedrigere Sensitivität). Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht ausschließt. Deshalb sollten diese Tests nur bei Personen und nur für den Besuch in solchen Einrichtungen angewendet werden, bei denen ein falsch negatives Ergebnis nicht zu schwerwiegenden Konsequenzen wie größeren Ausbruchsgeschehen führt.

In diesem Zusammenhang wird angesichts jüngster Corona-Ausbrüche nochmals verdeutlicht, dass sämtliche Speise- und Schankwirtschaften sowie auch sonstige Einrichtungen wie Prostitutionsstätten unabhängig ihrer Organisationsform und ihrer

gewerberechtlichen Zulassung nicht-immunisierte Personen lediglich unter Vorlage eines negativen PCR-Tests zulassen dürfen, soweit deren faktischer Betrieb „clubähnlich“ erfolgt. Ein clubähnlicher Betrieb liegt insbesondere vor, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort oder das Verhalten der Gäste mit dem vergleichbar sind, was üblicherweise dem Geschehen in einer Diskothek oder einem Club entspricht. Dies ist beispielsweise bei einer Gaststätte oder einem Lokal, das grundsätzlich Speisen und Getränke anbietet, dann der Fall, wenn die Stühle und Tische – etwa im Laufe des Abends - aus dem Raum entfernt oder beiseitegestellt werden, um den Gästen u.a. die Möglichkeit zum Tanzen bzw. zum freien Bewegen außerhalb des eigenen Sitzplatzes einzuräumen. Gleiches gilt z.B. ebenfalls, wenn die Gäste einer Speise- oder Schankwirtschaft – wenn auch nur vereinzelt – an ihren Tischen tanzen. Auch bei einem Engagement eines Discjockeys bzw. von Livemusikern sowie beim Vorhalten einer nicht abgesperrten Tanzfläche ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich um einen „clubähnlichen“ Betrieb handelt, für den die strengeren Auflagen nach dieser Regelung gelten. Das Infektionsrisiko in einer Diskothek oder einem Club ist vergleichbar mit dem in einer Speise- oder Schankwirtschaft, die „clubähnlich“ betrieben wird. Insbesondere ist die Einhaltung von Abständen im Gegensatz zu einem klassischen Restaurantbesuch nicht mehr möglich und es erfolgt in der Regel eine unkontrollierte Durchmischung der Gäste. Die Anwendung der strengeren Auflagen dieser Vorschrift ist deshalb nicht nur infektiologisch erforderlich und angemessen, sondern auch zur Wahrung des grundgesetzlichen Gleichheitssatzes angezeigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen fest, dass deren Betreiber oder Anbieter ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen haben. Von einer Datenverarbeitung kann abgesehen werden in Bibliotheken und Archiven bei der Abholung und Rückgabe von Medien.

Als zusätzliche Schutzmaßnahme besteht für die Besucherinnen und Besucher in geschlossenen Räumen sowie auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen (z. B. WC-Anlagen) die Pflicht, eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 zu tragen. In den Außenbereichen ist das ebenfalls der Fall, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2).

Zu § 15 (Außerschulische, berufliche und akademische Bildung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Mit Satz 1 wird die grundsätzliche Zulässigkeit von Angeboten der außerschulischen, Bildung einschließlich der Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkursen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen, Landessportschulen und ähnlichen Angeboten bestimmt. Neben den in Absatz 1 beispielhaft genannten Bildungsangeboten sind unter anderem auch Ernährungskurse und außerschulische Nachhilfeangebote erfasst.

Zu Satz 2

Nicht immunisierten-Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen von Einrichtungen mit Angeboten nach Satz 1 nur nach Vorlage eines Testnachweises nach § 5 Absatz 3 gestattet. Dies gilt auch für Lehrkräfte, Dozenten oder jegliche sonstigen Unterrichtenden. Hiervon ausgenommen sind kurzzeitige Aufenthalte (z.B.-Bringen und Abholen kleiner Kinder und „Übergabe“ an die Lehrkräfte) im Innenbereich, soweit dies für die Wahrnehmung des Personensorgerechts erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Satz 1 regelt aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Berufs- und Ausbildungsfreiheit die grundsätzlich zulässige Durchführung von Angeboten der beruflichen Aus- und Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung unter anderem an Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) der Wirtschaft unter Pandemiebedingungen. Dies erfolgt deshalb in einem gesonderten Absatz, da diese Bildungsangebote aufgrund ihres praktischen Charakters nicht der schulischen Bildung, sondern der betrieblichen Bildung zuzurechnen sind. Zudem sind Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten, Ausbildungsstätten für die Berufskraftfahrerqualifizierung oder Einrichtungen zur Ablegung der Fachkundeprüfung im Güter- oder gewerblichen Personenkraftverkehr, Ausbildungsstätten für die Berufsschiffahrt, Bootsführerscheinausbildung und -

prüfungen nicht als außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen zu qualifizieren, so dass auch die Zulässigkeit dieser Bildungsangebote in diesem gesonderten Absatz geregelt wird.

Die Durchführung von Angeboten der beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen einschließlich Studieneignungstests, die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fort- und Weiterbildungen, von Sprach- und Integrationskursen und Veranstaltungen des Studienbetriebs nach Maßgabe der Corona-Verordnung Studienbetrieb, die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulenausbildung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbau Seminaren nach § 2b Straßenverkehrsgesetz (StVG) und Fahreignungsseminaren nach § 4a StVG und vergleichbare Angebote sind hiernach ebenfalls ohne besondere Beschränkungen zulässig.

Zu Satz 2

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen entfällt, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann oder Zutritt zu einer Prüfung für nicht-immunisierte Personen nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises nach § 5 Absatz 3 gestattet ist.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden für Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in der Ressortzuständigkeit des Sozialministeriums, Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe, der Landesfeuerweherschule sowie Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Schulen in der Ressortzuständigkeit des Ministeriums für Ländlichen Raum spezifische Regelungen zur Durchführung von Testungen getroffen. Der Teststrategie kommt eine bedeutende Funktion zu, um den Präsenzunterricht für alle Auszubildenden zu ermöglichen und dem Infektionsschutz dennoch in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Zu Satz 1 und 2

Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal, das an den Einrichtungen des Absatzes 3 vor Ort ist, sind in jeder Schulwoche zwei Antigen-Schnelltests anzubieten, es sei denn, diese sind bereits immunisiert. Es besteht insoweit ein Gleichlauf mit den allgemeinbildenden Schulen, die nach der Corona-Verordnung Schule eine entsprechende Teststrategie durchzuführen haben. Die Organisation und die Festlegung der Zeitpunkte der Testdurchführung obliegt den Schulleitungen, um den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht zu werden (vgl. Satz 4 Halbsatz 2).

Zu Satz 3 und 4

Satz 3 stellt ein Zutrittsverbot für nicht-immunisierte Personen auf, die keinen Testnachweis nach § 5 Absatz 3 vorlegen können. Dabei gilt der Testnachweis nach Satz 4 als erbracht, wenn die betroffene Person an der Testung teilgenommen hat und negativ getestet wurde. Dies gilt selbst dann, wenn der Test nicht vor oder unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt am Schultag durchgeführt wird (Satz 4).

Zu Satz 5

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sehen die Nummern 1 bis 3 des Satzes 5 Ausnahmen von der Testpflicht vor.

Zu Nummer 1

Nicht-immunisierte Schülerinnen und Schüler, die keinen Nachweis eines aktuellen negativen Tests erbringen, werden dennoch zur Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder für die Notengebung erforderlichen Leistungsfeststellungen (z. B. Versetzungsentscheidungen) zugelassen. Andernfalls würde eine Verzögerung der beruflichen Ausbildung ausgelöst, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Berufsabschluss haben könnte.

Zu Nummer 2

Das kurzfristige Betreten des Schulgeländes ist auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses zulässig, soweit dieses etwa für die Teilnahme am Fernunterricht oder aus sonstigen wichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 3

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind auch Dienstleister, deren Dienste für die Instandhaltung und den Betrieb der Schule unerlässlich sind. Sofern sich diese

Personen nur kurzzeitig auf dem Gelände aufhalten, in dieser Zeit eine medizinische Maske oder einen Atemschutz tragen und den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses für nicht-immunisierte Personen nicht erforderlich.

Zu Satz 6

Da das Infektionsrisiko durch die Anwesenheit nicht getesteter Personen insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Übertragung des Coronavirus durch symptomlose Personen erhöht ist, legen diese Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen zum Schutz ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der aufsichtsführenden Lehrkräfte unter Wahrung des Mindestabstands in räumlicher Trennung von den getesteten, oder immunisierten Mitschülerinnen und Mitschülern ab. Hierfür sind ebenfalls die Schulleitungen zuständig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt für die in den Absätzen 1 bis 3 näher bezeichneten Angebote der außerschulischen, beruflichen und akademischen Bildung fest, dass diese Anbieter ein Hygienekonzept nach § 7 zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 durchzuführen haben.

Zu § 16 (Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten)

§ 16 enthält Regelungen für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsstätten und ähnliche Einrichtungen.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen grundsätzlich zulässig ist.

Von dem Begriff des Gastronomiebetriebs sind insbesondere Gaststätten, Restaurants, Bars, Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars und Kneipen erfasst. Clubs und Diskotheken werden auch erfasst, soweit diese ausschließlich in der Betriebsform der vorgenannten Einrichtungen öffnen und kein Tanzbetrieb stattfindet.

Unter Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen fallen neben Spielhallen („Spielcasinos“), Spielbanken und Wettvermittlungsstellen („Wettbüros“, „Wettannahmestellen“) unter anderem auch Varietés, Nachtbars, Striptease-Lokale, Swinger-Clubs und Sexkinos.

Zu Satz 2

Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Betriebe nach Satz 1 nur nach Vorlage eines Testnachweises im Sinne des § 5 Absatz 3 erlaubt. Soweit Hotelgäste gastronomische Einrichtungen des von ihnen genutzten Beherbergungsbetriebes besuchen, gelten für diese die Anforderungen nach Absatz 3.

Den Betrieben ist gemeinsam, dass sich in ihnen eine Vielzahl unbekannter Personen über einen längeren Zeitraum in der Regel gesellig aufhalten und es vermehrt zu unterschiedlichen Kontakten kommt. Durch die Testpflicht nicht-immunisierter Personen wird in den geschlossenen Räumen dieser Betriebe ein weitgehender Infektionsschutz gewährleistet. Insbesondere wird dem Infektionsrisiko in Gaststätten beim Zusammentreffen vieler Menschen in geschlossenen Räumen zum Essen und Trinken Rechnung getragen. Dies auch deswegen, da das Tragen einer medizinischen Maske bei der Aufnahme von Speisen und Getränken nicht möglich ist und daher keine anderweitige Schutzmaßnahme zur Anwendung kommen kann.

Zu Satz 3

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Inanspruchnahme des Außer-Haus-Verkaufs und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen auch für nicht-immunisierte Personen ohne die Vorlage eines Testnachweises zulässig. Die reine Abholung von Speisen im geschlossenen Raum mit anschließendem Verzehr im Außenbereich ist von dieser Ausnahme auch erfasst.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz (GastG) ist allgemein zulässig. Lediglich für nicht-immunisierte

externe Gäste ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises im Sinne des § 5 Absatz 3 zulässig. Dadurch wird dem Infektionsrisiko beim Zusammentreffen vieler untereinander fremder Menschen in geschlossenen Räumen zum Essen und Trinken Rechnung getragen. Dies auch deswegen, da das Tragen einer medizinischen Maske bei der Aufnahme von Speisen und Getränken nicht möglich ist und daher keine anderweitige Schutzmaßnahme zur Anwendung kommen kann.

Zu Satz 2

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Inanspruchnahme des Außer-Haus-Verkaufs und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen auch für nicht-immunisierte Personen ohne Testnachweis zulässig.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Absatz 3 regelt den Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen, der grundsätzlich zulässig ist. Als Beherbergungsbetriebe sind neben den Übernachtungsangeboten in Hotels und Ferienhäuser- bzw. -wohnungen auch Angebote von Wohnmobilstellplätzen anzusehen.

Zu Satz 2 und 3

Satz 2 bestimmt, dass nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu Beherbergungsbetrieben nach Satz 1 nur nach Vorlage eines Testnachweises im Sinne des § 5 Absatz 3 erlaubt ist. Ein aktueller Testnachweis ist nach Satz 3 während des Aufenthalts alle drei Tage erneut vorzulegen.

Beherbergungsbetrieben ist gemeinsam, dass in ihnen in der Regel eine Vielzahl sich unbekannter Personen aus überregionalen oder sogar ausländischen Gebieten über einen längeren Zeitraum verweilen. Dies gilt auch für Ferienhäuser und -wohnungen mit Gemeinschaftseinrichtungen oder -flächen.

Eine besondere Infektionsgefahr geht von Aufhalten in Beherbergungsbetrieben vor allem aufgrund der damit verbundenen Mobilität und der unkontrollierten Durchmischung unzähliger Personen aus verschiedenen Regionen und Ländern einher, was dazu führt, dass Infektionen und Kontaktpersonen häufig nicht mehr nachverfolgt werden können. Insbesondere in den zurückliegenden Urlaubszeiten kam es häufig zu reisebedingten Ausbruchsgeschehen. Die regelmäßige Testpflicht ist daher auch bei

einem Aufenthalt in einem angemieteten freistehenden Ferienhaus erforderlich und auch angemessen, um die Verbreitung des Coronavirus und seiner hochansteckenden Variationen zu verhindern.

Auch für berufliche Aufenthalte in Beherbergungsbetrieben kann im Hinblick auf den Gleichheitssatz nach Artikel 3 GG keine Ausnahme gemacht werden, da sich berufliche und touristische Gäste stets durchmischen und es auch bei beruflichen Reisen zu weiteren gefährlichen Kontakten aufgrund der gesteigerten Mobilität von Geschäftsleuten kommt.

Für Gäste von Beherbergungsbetrieben gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneempfehlungen nach § 2 sowie die allgemeine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 mit den entsprechenden Ausnahmen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt für die in den Absätzen 1 bis 3 näher bezeichneten Einrichtungen fest, dass deren Betreiber ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen haben. Dies gilt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht, sofern nur ein Außer-Haus-Verkauf erfolgt oder Getränke und Speisen zur Abholung angeboten werden.

Als weitere Schutzmaßnahme haben die Gäste der Einrichtungen außer am Sitzplatz auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen (z.B. in Aufzügen oder Gemeinschaftseinrichtungen wie WC-Anlagen) wie bisher auch eine medizinische Maske nach § 3 zu tragen.

Zu § 17 (Handels- und Dienstleistungsbetriebe)

§ 17 enthält Vorgaben für Handels- und Dienstleistungsbetriebe. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe für die Bevölkerung, insbesondere dem Bedürfnis des täglichen Konsums und der notwendigen Grundversorgung der Bevölkerung (z.B. mit Lebensmitteln oder sonstigen notwendigen Gütern), ist der Zutritt zu diesen - mit Ausnahme der körpernahen Dienstleistungen nach Absatz 3 - auch nicht-immunisierten Personen ohne Testnachweis gestattet. Grund hierfür ist unter anderem auch, dass diese Betriebe in der Regel sehr kurzfristig und häufig auch aus dringenden Gründen aufgesucht werden müssen (z.B. Drogeriemärkte oder Baumärkte, aber auch Versicherungsbüros oder Banken).

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass Einzelhandelsbetriebe und Ladengeschäfte sowie Märkte, wie auch Jahrmärkte, Floh- und Krämermärkte sowie Weihnachtsmärkte gem. § 68 Absatz 1 und 2 GewO allgemein zulässig sind und demnach ohne besondere Einschränkungen betrieben werden können. Es gelten insbesondere keine flächenmäßigen Personenbeschränkungen.

Für Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneempfehlungen nach § 2 sowie die allgemeine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 mit den entsprechenden Ausnahmen. Insbesondere ist danach für den Zutritt zu geschlossenen Räumen sowie zu Flächen unter freiem Himmel (z.B. auf Wochenmärkten), auf denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend (vgl. § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2).

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Ebenfalls allgemein zulässig ist der Betrieb von körpernahen Dienstleistungen. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen sind insbesondere Friseurbetriebe, Barbershops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios.

Zu Satz 2

Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu Betrieben, die körpernahe Dienstleistungen erbringen, nur nach Vorlage eines Testnachweises im Sinne des § 5 Absatz 3 erlaubt. Ausgenommen hiervon ist die Inanspruchnahme gesundheitsnaher Dienstleistungen, da deren Inanspruchnahme medizinisch erforderlich ist. Es steht insoweit der medizinische Aspekt der Dienstleistung und die Auswirkung einer Reglementierung auf hochrangige Schutzgüter wie die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit im Vordergrund, die in dieser Situation überwiegen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr sind verpflichtet, ein Hygienekonzept nach § 7 zu erstellen. Hygienekonzepte nach § 7 sollen die Einhaltung der infektiologischen Basisschutzmaßnahmen gewährleisten und betreffen insbesondere auch ein Einlassmanagement (z.B. durch Aushang) zur Regulierung von Besucherströmen (z.B. durch Kennzeichnung von Einbahnwegen). Dieses ist in Abhängigkeit der Gefährdungslage und der örtlichen Gegebenheiten zu gestalten und muss geeignet sein, unnötige Schlangenbildungen im Außen- und Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren, Ladengeschäften und Dienstleistungsbetrieben zu verhindern.

Zu Satz 2

Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen erbringen, müssen über die Anforderung nach Satz 1 hinaus auch eine Datenverarbeitung nach § 8 durchführen, die für derartige Dienstleistungsbetriebe ohne größeren Aufwand umsetzbar ist. Aufgrund des diesen Dienstleistungen immanenten Körperkontakts ist im Falle einer Infektion innerhalb der Beleg- oder Kundschaft eine schnellstmögliche Kontaktierung etwaiger Kontaktpersonen notwendig. Die Datenverarbeitungspflicht gilt auch für gesundheitsbezogene Dienstleistungsbetriebe.

Zu § 18 (Schlachtbetriebe und der Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft)

In einer Reihe von Schlachtbetrieben im In- und Ausland sind während der Corona-Pandemie sogenannte Infektions-Hotspots entstanden, bei denen eine Vielzahl von Infektionen an einem Standort auftraten. Daher werden mit den nachfolgenden Regelungen Maßnahmen angeordnet, die nach derzeitigem Erkenntnisstand einer Verbreitung von SARS-CoV-2 in Schlachtbetrieben wirksam entgegenwirken. Dazu gehören auch weitergehende Maßnahmen als für andere Betriebe.

Wegen des weiteren Umgangs mit diesen Infektionsrisiken wurde zwischen den für den Infektionsschutz zuständigen Behörden sowie den Arbeitsschutzbehörden die weitere Vorgehensweise festgelegt, um die Abstimmung zwischen den Behörden zu erleichtern.

Zu Absatz 1

In sämtlichen fleischverarbeitenden Betrieben, in deren Schlacht- und Zerlegebereich mehr als 30 Beschäftigte eingesetzt sind, unterliegen nicht-immunisierte Beschäftigte dieses Bereichs vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einer Testpflicht im Sinne von § 5 Absatz 3. Darüber hinaus besteht bei Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten im Schlacht- und Zerlegebereich eine zusätzliche wöchentliche Testpflicht für nicht-immunisierte Beschäftigte dieses Bereichs. Diese Maßnahme ist erforderlich, da es in Schlacht- und Zerlegebereichen aufgrund der Arbeitsprozesse nicht durchgehend möglich ist, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Darüber hinaus kann die Arbeitssituation und die Raumtemperatur in Schlacht- und Zerlegebereichen zu einer schnellen Verbreitung von SARS-CoV-2 beitragen. Weiter sollen diese Regelungen dazu dienen, den Schlachtbetrieb auch während der Corona-Pandemie aufrechtzuerhalten, um die Versorgung mit Lebensmitteln sicherzustellen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Betriebe mit weniger als 30 Mitarbeitenden von der Testpflicht ausgenommen und es genügt eine einmalige Testpflicht für Betriebe mit bis zu 100 Beschäftigten im Schlacht- und Zerlegebereich, da es in kleineren Betrieben zu weniger physischen Kontakten kommt und daher mögliche Infektionsketten leichter nachvollzogen werden können.

Sofern in landwirtschaftlichen Betrieben mehr als zehn Saisonarbeitskräfte zum Einsatz kommen, haben sich diese vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einmalig einer Testung zu unterziehen, sofern sie nicht immunisiert sind. Saisonarbeitskräfte reisen zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme oft aus dem Ausland ein. Die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere in anderen europäischen Staaten macht weitergehende Maßnahmen zum Infektionsschutz der Beschäftigten und zur Verhinderung von Hotspots erforderlich. Die Arbeits- und Wohnsituation von Saisonarbeitskräften muss beim Infektionsschutz in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dem tragen die weitergehenden Schutzmaßnahmen für Betriebe mit Saisonarbeitskräften Rechnung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Betriebe mit weniger als zehn Saisonarbeitskräften von der Testpflicht ausgenommen, da es dort zu weniger physischen Kontakten kommt und mögliche Infektionsketten leichter nachvollzogen werden können.

Die Organisation und Finanzierung der Testung obliegt, soweit nicht anderweitig gewährleistet, dem jeweiligen Betreiber.

Zu Absatz 2

Betreiber von fleischverarbeitenden Betrieben und landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Saisonarbeitskräfte beschäftigt sind, haben die allgemeinen Hygieneanforderungen einzuhalten und ein entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist dem örtlichen Gesundheitsamt zur Prüfung vorzulegen. Sofern das Gesundheitsamt Mängel erkennt und beanstandet, hat der Betreiber sein Hygienekonzept umgehend anzupassen und erneut vorzulegen.

Für Saisonarbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe gilt eine Befreiung von der Maskenpflicht außerhalb geschlossener Räume (z.B. während der Ernte auf den bewirtschafteten Feldern).

Zu Absatz 3

Auf Antrag des Betreibers besteht die Möglichkeit, beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt eine Ausnahme von der Testpflicht zu beantragen. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Betreiber fleischverarbeitender Betriebe haben sowohl von den Beschäftigten als auch den Besuchern des Betriebs Daten unter entsprechender Anwendung des § 8 zu erheben und zu verarbeiten. In landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitskräften ist die Pflicht zur Datenerhebung und -verarbeitung auf Beschäftigte beschränkt.

Teil 3 – Schlussvorschriften

Zu § 19 (Weitergehende Maßnahmen, Einzelfallentscheidungen, Modellvorhaben)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nach Satz 1 sind Abweichungen von dieser Verordnung aus wichtigen Gründen im Einzelfall durch Verwaltungsakt seitens der zuständigen Behörden vor Ort möglich. Diesen verbleibt dadurch die Möglichkeit, kurzfristig und zielgerichtet auf die konkreten Verhältnisse vor Ort reagieren können. So können etwa Ausnahmen für einzelne Einrichtungen vorgesehen werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich

ist. Damit wird dem verfassungsrechtlich verbürgten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Als Faktoren, die in der Regel dazu beitragen können, ein hohes Infektionsschutzniveau sicherzustellen und die von den zuständigen Behörden im Rahmen der Prüfung von Einzelfallentscheidungen entsprechend zu berücksichtigen sind, zählen insbesondere spezielle Lüftungskonzepte, eine hohe Impfquote bei den Teilnehmenden sowie ausgefeilte Hygienekonzepte.

Zu Satz 2

Das Recht der nach dem Infektionsschutzrecht zuständigen Behörden, auch weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung und von den subdelegierten Verordnungen ebenfalls unberührt. Dies soll die Behörden insbesondere in die Lage versetzen, bei lokalen Ausbruchsgeschehen innerhalb kurzer Zeit mittels Verwaltungsakten und Allgemeinverfügungen die erforderlichen weitergehenden Maßnahmen zur Eindämmung zu ergreifen.

So ist es den zuständigen Gesundheitsämtern in diesen Fällen etwa gestattet, vorübergehend eine Testpflicht für Beschäftigte am Arbeitsplatz zu erlassen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich und angemessen ist.

Zu Absatz 2

Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

Zu Absatz 3

Auch die systematische Erprobung von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung kann eine Abweichung von den sich aus der Verordnung inzidenzabhängig ergebenden Maßnahmen erforderlich machen (sog. Modellprojekte). Eine solche Erprobung kann nur mit Blick auf das konkrete Infektionsgeschehen der jeweiligen Region im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zeitlich befristet eingerichtet werden. Insbesondere kommen hierbei Modellprojekte in Betracht, die etwa ausschließlich immunisierten Personen einen Zutritt zu bestimmten Einrichtungen oder Großveranstaltungen bei vollständiger Kapazitätsauslastung erlauben.

Zu § 20 (Verordnungsermächtigungen zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten und Aktivitäten)

§ 32 Satz 2 IfSG sieht vor, dass die Landesregierungen die ihnen nach Satz 1 erteilten Ermächtigungen, unter bestimmten Voraussetzungen Ge- oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf andere Stellen übertragen können. Von dieser Ermächtigung wird durch § 20 für die dort genannten Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten Gebrauch gemacht. Soweit von den Regelungen in Teil 1 und 2 abweichende bereichsspezielle Vorgaben erforderlich sind, ist es sachgerecht, dass diese speziellen Vorschriften von dem für den jeweiligen Sachbereich zuständigen Fachministerium erlassen werden. Sofern eine Einrichtung, ein Betrieb oder Angebot zugleich noch weitere, gesondert geregelte Bereiche umfasst, können auch mehrere subdelegierte Verordnungen nebeneinander Anwendung finden.

Zudem enthält Absatz 8 eine Auffangermächtigung, wonach das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ressort für nicht bereits von den Absätzen 1 bis 7 erfasste Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten Vorschriften erlassen kann. So kann im Bedarfsfall schnell reagiert werden.

Zu § 21 (Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten)

Damit auch in Zeiten steigender Fall- und Verdachtszahlen den Erfordernissen eines schnellstmöglichen Infektionsschutzes Rechnung getragen werden kann, enthält § 21 eine Ermächtigungsgrundlage, die die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG im Rahmen einer unmittelbar verpflichtenden abstrakt-generellen Regelung ermöglicht. Dies dient der Unterstützung der sachlich und örtlich zuständigen Behörden, verstärkt die zentrale Botschaft und gewährleistet die Einheitlichkeit über alle Behördenebenen und Zuständigkeiten hinweg. Die Entscheidungsprozesse und Kommunikationsabläufe bei der individuellen Umsetzung und Durchsetzung vor Ort werden dadurch beschleunigt.

Zu § 22 (Verordnungsermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten)

Im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie sind auf Landesebene mehrere öffentliche Stellen mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem

Infektionsschutzgesetz befasst. Die Wahrnehmung dieser gesetzlichen Pflichten zur Unterrichtung und zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bedingt einen geregelten Datenaustausch zwischen den Gesundheitsämtern und den Ortspolizeibehörden. In bestimmten Fällen bedarf es einer Übermittlung von Daten über Personen, die einer laufenden Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, von der Ortspolizeibehörde an den Polizeivollzugsdienst. Dieser wird bei Gefahr im Verzug sowie in Amts- und Vollzugshilfe ebenfalls im Rahmen von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz tätig.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben ist der Austausch personenbezogener Daten erforderlich, der jedoch den strengen Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden muss. Diese Verordnungsermächtigung ermöglicht den Erlass einer Verordnung zur genaueren Regelung eines Datenaustausches zwischen den Gesundheitsämtern, den Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst. Die Verordnungsermächtigung legt in den Ziffern 1 bis 4 die zulässigen Zwecke der Datenverarbeitung fest.

Zu § 23 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der zum Gesundheitsschutz besonders wichtigen Pflichten dieser Verordnung werden Ordnungswidrigkeiten geregelt. Dies bedeutet, dass die Nichteinhaltung der in dieser Verordnung aufgestellten Ge- und Verbote entsprechend sanktioniert werden kann.

In subdelegierten Verordnungen können eigene Bußgeldtatbestände durch Bezugnahme auf § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG vorgesehen werden, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Regelung in der Hauptverordnung bedarf.

Zu § 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung zum 16. August 2021 sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten der 9. CoronaVO.

Zu Satz 2

Es wird bestimmt, dass die Ressortverordnungen, die aufgrund der in Satz 2 genannten vorangegangenen Corona-Verordnungen erlassen wurden, zeitgleich mit dieser Verordnung am 13. September 2021 außer Kraft treten, sofern diese nicht bereits zuvor aufgehoben werden.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. September 2021 außer Kraft.

Zu Satz 2

Mit Satz 2 wird bestimmt, dass die aufgrund der CoronaVO vom 23. Juni 2020 erlassenen Ressortverordnungen zeitgleich mit dieser Verordnung am 13. September 2021 außer Kraft treten, sofern diese nicht bereits zuvor aufgehoben werden.